



Sternberger Seenlandschaft

Jahrgang 5

Sonnabend, den 15. November 2008

Nr. 11/2008

**Beim
Landeswettbewerb
der Jungen Sanitäter
in Ludwigslust
erreichten die
Hortkinder der
Sternberger
Grundschule den
3. Platz**



Weißer Weihnacht

Zu einem besinnlichen und fröhlichen Weihnachtsprogramm unter dem Titel „Weiße Weihnacht“ lädt Petr Altman ein. Zunächst erklingen deutsche Weihnachtslieder und Lieder zum Fest. Petr Altman plaudert vergnüglich über so manche weihnachtliche Begebenheit in seiner Familie und bringt dabei auch das Publikum zum Schmunzeln und zum Lachen. Nach dem weihnachtlichen Block erklingen die Hits der böhmischen Blasmusik. Hierbei werden die Zuschauer auch zum Mitsingen und Schunkeln animiert. Höhepunkt der Show sind die beliebten Parodien, u. a. der populärste Söldner der Welt, Jaroslav Haseks „Braven Soldaten Schwejk“. In Maske und Kostüm wird er von Petr Altman imitiert. Die Karriere von Petr Altman begann 1974 mit der Sendung „Mit Lutz und Liebe“. Lutz Jahoda suchte einen Bühnenpartner für Live-Auftritte und fürs Fernsehen. In unzähligen Vorstellungen zwischen Ostseestrand und den Höhen des Erzgebirges haben die beiden den Menschen viel Freude bereitet.

**Freuen Sie sich jetzt auf ein Wiedersehen
mit Petr Altman und seinen schönen Melodien.**



Inhaltsverzeichnis

1. Aus dem Rathaus und den Gemeinden	
Telefonliste der Stadtverwaltung	2
Redaktion Amtsblatt	3
Telefonliste der öffentlichen Einrichtungen	3
Öffnungszeiten der Stadtverwaltung in Sternberg und des Bürgerbüros in Brüel	3
Sprechzeiten der Bürgermeister	3
Sprechzeiten des Jugendamtes Parchim in Sternberg	4
WEMAG - BAE Information für Kunden in der Stadt Brüel	4
Öffnungszeiten der Bibliotheken im Amtsbereich	4
Öffnungszeiten der Heimatmuseen in Sternberg und Dabel	4
Zahnärztlicher Notdienst	5
Anmeldung der Schulanfänger 2009/10 in der Grundschule Brüel	5
Die Stadtwerke Sternberg informieren	5
Leserbrief	5
Aus der Regionalenschule Brüel	5
Ausschreibung Schulabgänger 2009	6
Weihnachtsbaum gesucht	7
2. Öffentliche Bekanntmachungen	
2.1. Bekanntmachung der Gemeinde Kuhlen-Wendorf	7
2.2. Lohnsteuerkarten 2009	7
2.3. Satzung der Gemeinde Dabel über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“	7
2.4. Satzung der Gemeinde Langen Jarchow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“	9
2.5. Satzung der Gemeinde Zahrendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“	10
2.6. Satzung der Gemeinde Borkow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“	11
2.7. Satzung der Gemeinde Hohen Pritz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“	13
2.8. Satzung der Gemeinde Kobrow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“	14
2.9. Satzung der Stadt Sternberg über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“	15
2.10. Satzung der Stadt Sternberg über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“	16
2.11. Satzung der Gemeinde Mustin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“	18
2.12. Satzung der Stadt Brüel über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“	19
2.13. Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Witzin	20
2.14. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Borkow für das Haushaltsjahr 2008	21
2.15. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Brüel für das Haushaltsjahr 2008	21
2.16. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Sternberg für das Haushaltsjahr 2008	

2.17. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Mustin für das Haushaltsjahr 2008	22
2.18. 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Sternberg	22
2.19. Bekanntmachung des Amtsgerichts Parchim	23
3. Vereine und Verbände	
3.1. Sternberger Tafel bittet um Sachspenden	23
3.2. Demokratischer Frauenbund e. V.	24
3.3. Rheumaliga Brüel informiert	24
Freiwillige Feuerwehr „Hans Hermann“ Sternberg	24
4. Kultur, Tourismus, Freizeitangebot	
4.1. Veranstaltungen in Sternberg und Umgebung - November/Dezember 2008	24
4.2. Tanztee in der Alten Mühle	24
4.3. 1. Sternberger Abendschule	25
4.4. Stinbarger Wihnacht	25
4.5. Veranstaltungen in der Alten Mühle Sternberg	25
4.6. Weihnachtskonzert der Mandolinengruppe	26
4.7. Gemütliches Treffen in der ehemaligen Firma	26
5. Geburtstage des Monats	26
6. Sonstiges	28

Aus dem Rathaus und den Gemeinden

Telefonliste der Stadtverwaltung Sternberg

	Telefon/Fax (Vorwahl 03847/...)
Bürgermeister Jochen Quandt	444512
Vorzimmer: Elke Cziesso	444512
	Fax: 444513
Zentrale: Elke Drohsel	444510
	Fax: 444520
1. Allgemeine Verwaltung	
Leiter: Olaf Steinberg	444530
	Fax: 444513
Personal: Inge-Lore Damaschke	444528
1.1. Amtsangelegenheiten, Stadt- und Gemeindevertretungen, Satzungen, Recht, Versicherungen,	
Gundula Rudat	444529
Evelin Gartzke	444515
Anne Kasten	444514
1.2. Schulen, Kita, Jugend, Sport, Amtsblatt	
Margret Weihs	444524
Brit Käker	444548
Thomas Haese	444525
1.3. Standesamt	
Roswitha Holm	444519
Brigitte Berkau	444518
1.4. Fremdenverkehrsamt	
Egon Leesch	444536
Gabriele Kalm	444535
	Fax: 444570
2. Finanzverwaltung	
Leiter: Reinhard Dally	444540
Hannelore Toparkus	444527
Rebekka Kinetz	444526
2.1. Stadtkasse; Vollstreckung	

- Astrid Dei 444545
 Sigrid Fischer 444543
 Bärbel Beyer 444546
 Giesela Panwitz 444544
 Beate Schwarz 444557
 Renate Kubat 444574
 Birgit Janz 444571
 Gudrun Pankow 444562
- 2.2. Steuern und Abgaben**
 Cornelia Köpcke 444541
 Ingrid Bücher 444547
- 3. Bauverwaltung**
 Leiter: Jochen Gülker 444580
 Fax: 444582
 Sabine Brinckmann 444581
 Angela Menning 444579
- 3.1. Hoch- und Tiefbau**
 Jörg Rußbült 444578
 Edwin Junghans 444577
 Horst Köbernich 444588
- 3.2. Bauleitplanung und Liegenschaften**
 Rolf Brümmer 444583
 Dorothea Behrens 444575
 Susanne Balzer 444584
 Erika Mütz 444589
- 4. Bürgeramt**
 Leiter: Eckardt Meyer 444573
 Fax: 444569
- 4.1. Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Feuerwehr, Gewerbeamt**
 Martina Meyer 444568
 Christine Brachmüller 444564
 Rosemarie Bartel 444586
 Angelika Dreßler 444585
 Friedhofsverwaltung: Birgit Janz 444571
- 4.2. Einwohnermeldeamt, Bußgeld**
 Renate Schäfer 444563
 Sabine Kropp 444561
- 4.3. Wohngeld**
 Liane Blaschkowski 444560
- 4.4. Bürgerbüro Brüel** **Telefon: Vorwahl 038483/...**
 Fax: 33333
 Einwohnermeldeamt Renate Schäfer 33317
 Wohngeldstelle Liane Blaschkowski 33313
- 5. Stadtwerke**
 Technischer Leiter: Kerstin Pohl 444551
 Fax: 444554
 kaufmännische 444551
 Sachbearbeitung: Ilona Windolph 444550
- 6. Bauhof**
 Dietmar Merseburger 2182 oder 0171/6055295

Telefonliste der öffentlichen Einrichtungen im Amt Sternberger Seenlandschaft

Bauhof Sternberg	03847/2182
Bauhof Brüel	038483/33331/017
Bibliothek Sternberg	03847/2712
Bibliothek Brüel	038483/33340
Badeanstalt	03847/2874
Heimatmuseum	03847/2162
Kindergarten	03847/2465
Kläranlage	03847/312058
Regionale Schule Sternberg	03847/311945
Grundschule Sternberg	03847/2622
Grundschule Brüel	038483/293010
Regionale Schule Brüel	038483/293030
Sporthalle Sternberg	03847/2713
Sporthalle Brüel	038483/20040
Sportlerheim Sternberg	03847/2806
Stadtwerke Sternberg	03847/444550
Stadtwerke Sternberg (Bereitschaft)	0171/7119336
Wasserwerk	03847/2393

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung in Sternberg und des Bürgerbüros in Brüel

Stadtverwaltung Sternberg

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag auch	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch auch	von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag	geschlossen

Bürgerbüro Brüel

Einwohnermeldeamt	
Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Wohngeldstelle	
Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Amt Sternberger Seenlandschaft

Sprechzeiten der Bürgermeister

Gemeinde

Bürgermeisterin/ Bürgermeister

Sprechzeiten

Blankenberg

Herr Peter Davids	Dienstag	17.00 - 19.00 Uhr
Gemeindehaus Blankenberg Tel. 038483/20733		

Borkow

Herr Olaf Lorenz	Dienstag	17.00 - 18.00 Uhr
Dorfgemeinschaftshaus Borkow Tel. 038485/25289		

Stadt Brüel

Herr Hans-Jürgen Goldberg	Montag	17.00 - 19.00 Uhr
Bürgerhaus Brüel Tel. 038483/33323		

Dabel

Herr Herbert Rohde	Dienstag	18.30 - 20.00 Uhr
Gemeindehaus Dabel Büro Tel. 038485/20207		

Hohen Pritz

Frau Britta Täufer	nach Absprache
	038485/20618
	Büro Tel. 038485/20460

Redaktion Amtsblatt

Thomas Haese
Telefon: 03847/444525
Fax 03847/444513
E-Mail haese@stadt-sternberg.de

Kobrow

Herr Norbert Rethmann
jeden 1. Montag im Monat
(außer Ferien) 18.00 - 19.00 Uhr
Sporthalle Kobrow
oder telefonisch
privat 038488/8012 bzw.
dienstlich über Frau Birgit
Mauck, 038488/30313

Kuhlen-Wendorf

Herr Ralf Toparkus
038486/20520
24.11.2008 17.00 Uhr
in Kuhlen Gemeindehaus
08.12.2008 17.00 Uhr
in Gustävel Feuerwehr
22.12.2008 17.00 Uhr
in Kuhlen Gemeindehaus

Langen Jarchow

Frau Christa Richelieu
nach Absprache
Tel. 038483/29448

Mustin

Herr Berthold Löbel
nach Absprache
Tel. 038481/20725 oder
0172/3137080

Sternberg

Herr Jochen Quandt
nach Absprache
Tel. 03847/444512

Weitendorf

Herr Bernd Knoll
Mo. - Fr. nach Absprache
Tel. 038483/20675

Witzin

Herr Bruno Urbschat
nach Absprache
Tel. 038481/20000

Zahrensdorf

Herr Alfred Nuklies
nach Absprache
Gemeindebüro Zahrensdorf
Tel. 038483/20861

Sprechzeiten des Jugendamtes

Jeden Dienstag in der Zeit von **08.30 Uhr - 12.00 Uhr** und von **13.30 Uhr - 17.00 Uhr** finden Sprechzeiten des Jugendamtes Parchim in der Außenstelle Sternberg, Mecklenburgring 32, statt. Vorherige Terminabsprachen sind erwünscht.

Ansprechpartner:

Frau Riediger
Telefonisch erreichbar: Parchim 03871/722227
Sternberg 03847/4359838

**WEMAG-BAE Brüeler
Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH****Information für unsere Kunden in der Stadt Brüel**

1. Unsere Dienststelle in Brüel erreichen Sie an Werktagen tagsüber unter:
 - für den Bereich Trinkwasser und Fernwärme, 038483/3130
 - für den Bereich Abwasserentsorgung, 0385/755-2281
2. für die Annahme von Störungsmeldungen in der Versorgung mit Strom, Wasser, Fernwärme und in der Abwasserentsorgung außerhalb der Arbeitszeit erreichen Sie uns unter: 0385/755-111.
3. Zu allen Fragen zur Verbrauchsabrechnung Strom, Wasser, Abwasser haben wir folgende Service-Nr. eingerichtet: 0385/755-2755.
4. Die Entleerung Ihrer Kleinkläranlage und abflusslosen Gruben fordern Sie bitte direkt bei der Firma Heck-Humus Kompostierungsgesellschaft mbH, Ludwigsluster Chaussee 55, 19061 Schwerin an. Sie erreichen die Firma unter Tel.: 0385/3924510, Telefax: 0385/3924513.

5. Zu Fragen der Abwasserentsorgung beraten wir Sie gern im persönlichen Gespräch zu unseren Sprechzeiten, die wir jeden Dienstag für Sie in der Zeit von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr in der Netzdienststelle Brüel, Sternberger Str. 91, durchführen. Termine außerhalb dieser Sprechzeit können Sie telefonisch vereinbaren unter: 0385/755-2281.

WEMAG AG**BAE GmbH****Öffnungszeiten der Bibliotheken
im Amtsbereich****Stadtbibliothek Sternberg
Finkenkamp 24****Dienstag und**

Donnerstag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Mittwoch von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Freitag von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr

**Stadtbibliothek Brüel
August-Bebel-Straße 1**

Montag geschlossen

Dienstag 10.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch 14.00 bis 17.00 Uhr

Donnerstag 13.00 bis 16.00 Uhr

Freitag 10.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr

**Gemeindebibliothek Dabel
Wilhelm-Pieck-Straße 20**

Montag von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Dienstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Mittwoch

Heimatstube von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Heimatismuseum Sternberg

In der Zeit vom **01.10.2008 bis 30.04.2009** gelten folgende Öffnungszeiten für das Heimatismuseum.

donnerstags von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Weitere Termine sind nach Absprache möglich.

Diesjährige Sonderausstellung:

„Schule - ein Blick in die Vergangenheit“

Heimatstube Dabel

W.-Pieck-Straße 20

19406 Dabel

Tel. 038485/20420

Öffnungszeiten:

Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Heimatstube Brüel**Öffnungszeiten:**

Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Donnerstag von 09.00 Uhr bis 11.30 Uhr

Zahnärztlicher Notdienst

Der diensthabende Zahnarzt wird Ihnen unter der Telefonnummer 038483/31567 mitgeteilt. Notdienstsprechstunde ist täglich zwischen 10.00 und 11.00 Uhr.

Kreisstellenvorsitzender Dr. MSc. R. Möbius

Anmeldung der Schulanfänger Schuljahr 2009/2010 in der Grundschule Brüel

Alle Erziehungsberechtigten, deren Kind im Zeitraum vom 01.07.2002 bis 30.06.2003 geboren wurde und die im Einzugsbereich* der Grundschule Brüel wohnen, werden gebeten, ihr Kind vom 24.11. - 28.11.2008 im Sekretariat der Grundschule anzumelden. Die Schulanmeldung erfolgt in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr und ist auch telefonisch unter der Rufnummer Brüel 293010 möglich. Auch für Kinder, die vom Schuleintritt zurückgestellt werden sollen oder bereits 2007 zurückgestellt wurden, gilt laut Schulgesetz, die Anmeldepflicht.

* Einzugsbereich der GS Brüel:

- Brüel, Solchen, Keez, Necheln, Thurow;
- Blankenberg, Friedrichswalde, Penzin, Weiße Krug, Wipersdorf;
- Kuhlen, Gustävel, Holdorf, Nutteln, Tessin, Zschendorf;
- Langen Jarchow, Häven, Klein Jarchow;
- Sülten;
- Wendorf, Holzendorf, Müsselmow, Weberin;
- Sülten;
- Zahrendorf, Tempzin

Die Stadtwerke Sternberg-Wasserwerk informieren:

Ab dem 03. November 2008 haben die Stadtwerke Sternberg mit der jährlichen Wasserzählerablesung in der Stadt Sternberg, Pastin, Neu Pastin, Gägelow, Zülow, Groß Raden, Sternberger Burg, Kobrow I, Kobrow II, Wamckow, Dessin, Stieten, Groß Görnow, Klein Görnow und Sagsdorf begonnen. Wir bitten alle Hauseigentümer, Bürgerinnen und Bürger der angegebenen Orte unseren Mitarbeitern freien Zutritt zu den Wasserzählern zu gewähren, damit eine schnelle, unproblematische Ablesung erfolgen kann.

Gute Arbeit im Seniorenheim

Mehrmals in der Woche besuche ich meine Mutter im DRK-Seniorenheim in Sternberg. Es erfreut mich immer wieder, mit viel Engagement, Sachkenntnis und Einfühlungsvermögen die Mitarbeiter um Frau Ihlenfeldt sich um unsere Angehörigen kümmern. Seit langem gefällt mir besonders die thematische Ausgestaltung des Hauses, die das Erinnerungsvermögen der Bewohner anregt. Das große Motto „Mecklenburg ist schön“ findet bei allen viel Lob und Anerkennung. Auf den Fluren der Wohnbereiche findet man Gegenstände und Bilder aus „alten Zeiten“, die problemlos und völlig unbürokratisch von unserem Heimatmuseum zur Verfügung gestellt werden. Dafür an dieser Stelle ein Dankeschön. Besonders interessant und informativ finde ich die Bildergalerie mit historischen Fakten über Gutshäuser im Altkreis Sternberg, die in intensiver ehrenamtlicher Tätigkeit von Frau Rauchfuß und Frau Biemann erarbeitet wurde. Weitere Helfer sind in diesem Haus immer gern gesehen. So ist immer etwas los und der Alltag für unsere Angehörigen wird dadurch noch abwechslungsreicher. Da wird geturnt, gesungen, geraten,

gebacken, gespielt, gekocht, vorgelesen, spaziert, gefeiert oder einfach nur erzählt, sodass sich alle Bewohner wohl fühlen. Dabei werden die Mitarbeiter des Hauses tatkräftig von Frau Rauchfuß, Fr. Luhmann, Fr. Blum, Fr. Agarius, Fr. Pischel, Fr. Kummrow, Fr.Obrijat, Fr. Schäfer, Fr. Jankowski, Fr. Kmicik, Fr. Trier und Fr. Klabunde unterstützt.

Schön ist es, dass es nicht nur Angehörige sind, die sich hier engagieren. Jeder, der sich einbringen möchte, ist gern gesehen - ob alt oder jung, ob groß oder klein.

Am jährlichen Tag der offenen Tür, der in diesem Jahr am **25. Oktober** stattfand, wird nicht nur für die Bewohner ein schöner Tag gestaltet, sondern auch für die Angehörigen. Kompetente Gesprächspartner wie zum Beispiel Frau Hunz, Frau Schulz, Frau Kronke und Frau Klug, werden ihr Fachwissen weitergeben. Mir persönlich haben solche Foren und Gespräche sehr geholfen, mit den Besonderheiten altersbedingter Erkrankungen meiner Mutter umzugehen und sie auch zu akzeptieren. Ich bin froh, dass sie in solch liebevoller Atmosphäre, wie sie im DRK-Seniorenzentrum in Sternberg zu finden ist, ihren Lebensabend verbringen kann. Es ist mir ein Bedürfnis den Mitarbeitern und ehrenamtlichen Helfern dieser Einrichtung öffentlich zu danken. Ich werde mich auch selbst weiterhin gerne einbringen, damit sich die Bewohner des Hauses auch zukünftig in dieser Einrichtung so heimisch und geborgen fühlen.

Karin Klabunde

Karin Klabunde
Am Serrahnsbach 42
19406 Sternberg
Tel. 311682



Herbstfest im Zeichen des Drachens

In den letzten zwei Tagen vor den Herbstferien fanden an der Regionalen Schule in Brüel Projekttag zum Thema „Drachen“ statt. Es war eine ganze Menge los in der Schule. So schrieben einige Schülerinnen und Schüler zum Beispiel Drachengeschichten in Deutsch und Englisch, andere wiederum forschten im Computerkabinett nach dem Ursprung des Drachenmythos. Jede Klasse malte ein großes Drachenbanner, das jetzt im Atrium ausgestellt ist. Als bestes prämiert wurde das Drachenbanner der 10. Klasse. Natürlich wurden auch ganz klassische Drachen gebastelt. Den tollsten baute Marcel Schneider aus der Klasse 8. Andere Mädchen und Jungen bastelten lieber mit Naturmaterialien. Die beste Arbeit dazu lieferte Janik Dupke aus der Klasse 9. Um die Pausenversorgung kümmerten sich an diesen Tagen ebenfalls die Schülerinnen und Schüler selber. Da wurde in der Schulküche emsig gekocht und gebacken. Die Mathelehrer hatten sich vielfältige Knobelaufgaben rund um den Drachen ausgedacht. Die höchste Punktzahl erreichten aus den Klassen 5 a/b Thorge Dobbertin, aus den Klassen 6 a/b und 7 Björn Kahl und aus den Klassen 8 bis 10 Guido Neumann. Im Musikraum wurden Lieder umgeschrieben und gesungen. Die sechsten Klassen besuchten gemeinsam mit ihren Klassenleiterinnen die Bibliothek. Am Freitag fand für die Schüler aller Klassenstufen ein Lesewettbewerb statt. In der Klassenstufe 5 bis 7 gewann diesen Wettbewerb Keven Seidel aus der Klasse 6b und in der Klassenstufe 8 bis 10

siegte Maria Trinkies aus der Klasse 10. Auch sportlich aktiv waren die Mädchen und Jungen an diesen Tagen. So fanden am Donnerstag in der Turnhalle verschiedene Sportspiele statt und am Freitag wurde ein Sponsorenlauf, bei dem die Läuferinnen und Läufer das Laufabzeichen erwerben konnten, durchgeführt. Dazu mussten die Klassen 5 bis 7 vierzig Minuten und die Klassen 8 bis 10 sogar sechzig Minuten durchgehend laufen. Das schafften eine ganze Menge Schüler. An dieser Stelle möchten wir uns bei allen Sponsoren für die vielen Sach- bzw. Geldspenden ganz herzlich bedanken. Beendet wurden die Projektstage mit einer Veranstaltung im Atrium wo alle Ergebnisse der verschiedenen Projekte ausgestellt wurden und die Besten der Wettbewerbe Preise erhielten.

M. Grabner



Die Schüler präsentieren ihre selbst gebauten Drachen



Gestalten mit Naturmaterialien



Frau Schuhmann zeichnet die besten aus

Bei der Bundeswehr

Die neunte Klasse der Regionalen Schule in Brüel wurde von einem Jugendoffizier der Bundeswehr eingeladen den Fliegerhorst in Rostock-Laage zu besichtigen. Der Offizier Schulze begrüßte die Jugendlichen im 71. Jagdgeschwader „Steinhoff“ und berichtete über die Aufgaben dieser Einheit. Geduldig beantwortete er alle Fragen, die die jungen Leute stellten. In einem Hangar konnten die Mädchen und Jungen einen der dort stehenden Eurofighter besichtigen; aus Sicherheitsgründen natürlich nur von außen. Trotzdem waren die Schülerinnen und Schüler sehr beeindruckt, denn wann kommt man schon mal so nah an einen Eurofighter heran. Die Jugendlichen konnten dann aber den Start eines solchen Flugzeuges vom Tower aus beobachten. Dort erfuhren sie, dass ein Start erst nach drei Sicherheitskontrollen durch den Piloten bzw. dem Bodenpersonal freigegeben wird. Sehr erstaunt waren sie darüber, dass im Tower nur englisch gesprochen wurde.

Die Schülerinnen und Schüler der Klasse 9 empfehlen anderen Klassen eine Einladung der Bundeswehr unbedingt anzunehmen, da hier viele interessante Dinge zu erfahren sind.

M. Grabner



Die Klasse 9 der Regionalen Schule Brüel vor einem Eurofighter

Ausschreibung - Schulabgänger 2009

Die Stadt Sternberg stellt einen Ausbildungsplatz für

eine/n **Verwaltungsfachangestellte/n** -

Ausbildungsbeginn: 01.09.2009

bereit.

Einstellungsvoraussetzungen:

Für den Ausbildungsberuf ist ein Realschulabschluss oder das Abitur erforderlich. Erwartet werden gute Leistungen in den Hauptfächern, insbesondere in Deutsch und Mathematik. Die fachtheoretische Ausbildung erfolgt an der Beruflichen Schule Wirtschaft und Verwaltung in Schwerin.

Bitte reichen Sie die üblichen Unterlagen (Bewerbung, Lebenslauf, 1 Lichtbild, Kopie des letzten Zeugnisses) bis zum **19. Dezember 2008**

bei der Stadt Sternberg,

Allgem. Verwaltung, Am Markt 1, 19406 Sternberg ein.

Bewerbungen, die nach dem genannten Zeitpunkt eingehen bzw. unvollständig sind, können nicht berücksichtigt werden. Bewerbungskosten werden nicht erstattet.

Eine Übernahme nach Abschluss der Ausbildung kann nicht garantiert werden.

Quandt

Bürgermeister



Alle Jahre wieder!!!

Auch in diesem Jahr wird wieder zur Weihnachtszeit ein Weihnachtsbaum für den Marktplatz gesucht.

Meldung bitte bei der Touristinformation, Tel. 03847/444535

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG Lohnsteuerkarten 2009

1. Die Lohnsteuerkarten 2009 sind bis zum 31.10.2008 ausgehändigt bzw. durch die Post übermittelt worden.
2. Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei der für ihn zuständigen Meldebehörde beantragen.
3. Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
4. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2009 zu Beginn des Kalenderjahres 2009 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2009 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
5. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2009 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen. Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.
6. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
7. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
8. Anträge auf
 - a) Berücksichtigung von Kindern über 16 Jahren
 - b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahren in besonderen Fällen (z. B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann)
 - c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter
 - d) Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrages in Sonderfällen
 - e) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen
 sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen.
9. Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z. B. zur Steuerklasse und zum Kirchensteuerabzug) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind bei der Meldebehörde einzureichen.
10. Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2009 sind an die Meldebehörde zurückzusenden, die die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat.

Amt Sternberger Seenlandschaft

Einwohnermeldeamt

Markt 1

.....2008

19406 Sternberg

Satzung der Gemeinde Dabel über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. S. 206), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91) sowie den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetz M-V (KAG M-V) in der Fassung der Neubeschließung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Dabel vom 16.10.2008 nachfolgende Satzung erlassen:

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Kuhlen-Wendorf

- Der Bürgermeister -

Bekanntmachung der Gemeinde Kuhlen-Wendorf

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans Nr. 5 „Reithalle Schloss Wendorf“ der Gemeinde Kuhlen-Wendorf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Der Geltungsbereich befindet sich in der Ortschaft Wendorf (südwestlich der Schosshotelanlage) und wird nördlich durch Wohngrundstücke mit Hausgärten, östlich durch Weide- und Waldflächen, südlich durch Wege- und Waldflächen und westlich durch Hausgärten und Grünflächen begrenzt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kuhlen-Wendorf hat in ihrer Sitzung am 23.10.2008 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 „Reithalle Schloss Wendorf“ der Gemeinde Kuhlen-Wendorf und die dazugehörige Begründung sowie die umweltrelevanten Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

24.11.2008 bis einschließlich 16.01.2009

in der Bauverwaltung des Amtes Sternberger Seenlandschaft, Am Markt 3 (ehem. Postgebäude), 19406 Sternberg, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Der Begründung ist ein gesonderter Umweltbericht beigelegt.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Des Weiteren macht die Gemeinde bekannt, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen bei der Entwurfserarbeitung berücksichtigt wurden und mit ausgelegt werden:

- eine Bestandsbewertung des Plangebietes;
- eine Bewertung des geplanten Eingriffs in Natur und Landschaft; (Grundlage: Hinweis zur Eingriffsregelung in M-V, Schriftenreihe des LUNG, 1999)
- Verträglichkeitsstudie (Natura 2000 - Gebiete);
- Informationen zu geplanten Ausgleichsflächen;
- Geruchsprognosegutachten;
- Schalltechnische Untersuchung.

Diese Informationen sind den Gutachten, dem Bebauungsplan, der Begründung mit dem Umweltbericht sowie der Anlage A 1 (Eingriffs- und Ausgleichsbewertung) zu entnehmen.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Sternberg, den 24.10.2008

gez. Toparkus

Der Bürgermeister

Siegel

§ 1**Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Dabel ist Mitglied im Wasser- und Bodenverband „Mildenitz-Lübzer Elde“, der entsprechend § 63 Absatz 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 377), in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.
- (2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde Dabel besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
- (3) Die Gemeinde Dabel hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2**Gegenstand der Gebühr**

- (1) Die von der Gemeinde Dabel nach § 1 Absatz 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des KAG M-V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Dabel, in den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Gemeinde Dabel bevorteilt.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Dabel durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (4) Zu den Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, so weit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten (BE) entsprechend dem Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ festgesetzt. Eine Berechnungseinheit sind 0,5 ha. Die Gebühr je angefangene Berechnungseinheit beträgt 4,27 €. Die Grundbeitrageinheit wird ermittelt aus der Multiplikation der gesamten Grundstücksfläche mit dem Faktor 1,5 und entsprechender Anwendung der Zuschläge bzw. Abschläge auf die Grundbeitrageinheit, die in Absatz 3 festgelegt sind. Grundstücksfläche ist die katasteramtlich festgestellte Grundstücksgröße, aufgeteilt nach Nutzungsarten entsprechend des ALB (Automatisches Liegenschaftsbuch).
- (2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Dabel. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

- (3) Die Gemeinde Dabel ist mit ihrer Gesamtfläche der Beitragsklasse 2 zugeordnet, die sich aus der Dichte der Gewässer zweiter Ordnung in Meter pro Hektar (m/ha), Veranlagungsregeln Pkt. 1 des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ ergibt.

Es werden folgende Abschläge und Zuschläge festgelegt:

Nutzungsart	Faktor	Abschläge (%)	Zuschläge (%)
Gebäudefläche- und Freifläche	1,5	-	100,00
Verkehrsflächen	1,5	-	100,00
Wasserflächen	1,5	50	-
Heide	1,5	50	-
Unlande	1,5	50	-
Brachland	1,5	50	-
Waldflächen	1,5	50	-

§ 4**Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde Dabel die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5**Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. Mai des Jahres fällig.
- (3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde Dabel über, von dem Gebührenpflichtigen zu leistende, grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

§ 6**Ordnungswidrigkeiten**

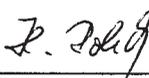
Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG M-V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 oder des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.12.2005 mit den bisherigen Änderungen außer Kraft.

Dabel, den 29.10.2008


Bürgermeister

Verfahrensvermerk

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 5 der Kommunalverfassung M-V dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Somit wird die Satzung der Gemeinde Dabel über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ vom 29.10.2008 im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 11/2008 vom 15.11.2008 öffentlich bekannt gemacht.

So weit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung der Gemeinde Langen Jarchow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. S. 206), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91) sowie den §§1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Langen Jarchow nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1**Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Langen Jarchow ist Mitglied im Wasser- und Bodenverband „Obere Warnow“, der entsprechend § 63 Absatz 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 377), in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.

(2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde Langen Jarchow besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.

(3) Die Gemeinde Langen Jarchow hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2**Gegenstand der Gebühr**

(1) Die von der Gemeinde Langen Jarchow nach § 1 Absatz 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des KAG M-V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 GUVG die Eigentümer, Erbbau-

berechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Langen Jarchow. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Gemeinde Langen Jarchow bevorteilt.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Grundbuchrechtlichen Sinne.

(3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Langen Jarchow durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(4) Zu den Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten (BE) entsprechend dem Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ festgesetzt. Eine Berechnungseinheit sind 0,5 ha. Die Gebühr je angefangene Berechnungseinheit beträgt 4,85 €. Die Berechnungseinheit wird ermittelt aus der gesamten Grundstücksfläche in Verbindung mit den entsprechenden Zuschlägen und Abschlägen nach Absatz 3. Grundstücksfläche ist die katasteramtlich festgestellte Grundstücksgröße, aufgeteilt nach Nutzungsarten entsprechend des ALB (Automatisches Liegenschaftsbuch).

(2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Langen Jarchow. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(3) Es werden folgende Abschläge und Zuschläge festgelegt:

Nutzungsart	Abschläge (%)	Zuschläge (%)
Gebäude- und Freifläche	-	100,00
Freifläche	-	-
Betriebsfläche, Abbauland	-	-
Betriebsfläche, Halde	-	-
Betriebsfläche-, Lagerplatz, Ver- und Entsorgungsanlage	-	100,00
Erholungsfläche	-	-
Sportfläche	-	-
Grünanlage	-	-
Campingplätze	-	-
Verkehrsfläche (Straße, Weg, Platz, Bahngelände, Flugplatz)	-	100,00
Schiffsverkehr und Verkehrsfläche unbegrenzt	-	-
Landwirtschaftsfläche (Ackerfläche, Grünland, Gartenland, Brachland, Moor, Weingarten)	-	-
Heide	50,00	-
Waldfläche	50,00	-
Wasser (Fluss, Kanal, Hafen, Bach, Graben, See, Altwasser, Teich, Weiher)	100,00	-
Sumpf	50,00	-
Flächen anderer Nutzung	-	-
Übungsgelände	-	-
Schutzfläche	-	-
Historische Anlage	-	-
Friedhof	-	-
Unland	50,00	-
Trockengraben	-	-
Naturschutzgebiet	50,00	-

§ 4**Gebührenpflichtiger**

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebährenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde Langen Jarchow die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5**Entstehung der Gebährenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Gebährenschild entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebähhr ist das Kalenderjahr.

(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebähhr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebähhrbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebähhr jeweils am 15. Mai des Jahres fällig.

(3) Der Gebähhrbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde Langen Jarchow über, von dem Gebähhrpflichtigen zu leistende, grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

§ 6**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG M-V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 oder des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.12.2002 mit den bisherigen Änderungen außer Kraft.

Langen Jarchow, den 28.10.2008


Bürgermeisterin

Verfahrensvermerk

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 5 der Kommunalverfassung M-V dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Somit wird die Satzung der Gemeinde Langen Jarchow über die Erhebung von Gebähhrn zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ vom 28.10.2008 im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 11/2008 vom 15.11.2008 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung der Gemeinde Zahrendorf über die Erhebung von Gebähhrn zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. S. 206), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91) sowie den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Zahrendorf vom 18.09.08 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1**Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Zahrendorf ist Mitglied im Wasser- und Bodenverband „Obere Warnow“, der entsprechend § 63 Absatz 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 377), in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.

(2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde Zahrendorf besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.

(3) Die Gemeinde Zahrendorf hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2**Gegenstand der Gebähhr**

(1) Die von der Gemeinde Zahrendorf nach § 1 Absatz 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des KAG M-V durch Gebähhrn denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Zahrendorf. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Gemeinde Zahrendorf bevorteilt.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

(3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Zahrendorf durch die Gebähhrerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(4) Zu den Gebähhrn nach dieser Satzung werden Gebähhrpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3**Gebührenmaßstab und Gebähhrersatz**

(1) Die Gebähhr wird nach Berechnungseinheiten (BE) entsprechend dem Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ festgesetzt. Eine Berechnungseinheit sind 0,5 ha. Die Gebähhr je angefangene Berechnungseinheit beträgt 4,51 €. Die Berechnungseinheit wird ermittelt aus der gesamten Grundstücksfläche in Verbindung mit den entsprechenden Zuschlägen

und Abschlägen nach Absatz 3. Grundstücksfläche ist die katasteramtlich festgestellte Grundstücksgröße, aufgeteilt nach Nutzungsarten entsprechend des ALB (Automatisches Liegenenschaftsbuch).

(2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Zahrendorf. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(3) Es werden folgende Abschläge und Zuschläge festgelegt:

Nutzungsart	Abschläge (%)	Zuschläge (%)
Gebäude- und Freifläche	-	100,00
Freifläche	-	-
Betriebsfläche, Abbau-land	-	-
Betriebsfläche, Halde	-	-
Betriebsfläche-, Lagerplatz, Ver- und Entsorgungsanlage	-	100,00
Erholungsfläche	-	-
Sportfläche	-	-
Grünanlage	-	-
Campingplätze	-	-
Verkehrsfläche (Straße, Weg, Platz, Bahngelände, Flugplatz)	-	100,00
Schiffsverkehr und Verkehrsfläche unbegrenzt	-	-
Landwirtschaftsfläche (Ackerfläche, Grünland, Gartenland, Brachland, Moor, Weingarten)	-	-
Heide	50,00	-
Waldfläche	50,00	-
Wasser (Fluss, Kanal, Hafen, Bach, Graben, See, Altwasser, Teich, Weiher)	100,00	-
Sumpf	50,00	-
Flächen anderer Nutzung	-	-
Übungsgelände	-	-
Schutzfläche	-	-
Historische Anlage	-	-
Friedhof	-	-
Unland	50,00	-
Trockengraben	-	-
Naturschutzgebiet	50,00	-

§ 4

Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gehührensuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührensuldpflichtig.

(3) Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstige Nutzungsberechtigter des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde Zahrendorf die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gehührensuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gehührensuld entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festset-

zung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. Mai des Jahres fällig.

(3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde Zahrendorf über, von dem Gebührenpflichtigen zu leistende, grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG M-V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 oder des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.12.2002 mit den bisherigen Änderungen außer Kraft.

Zahrendorf, den 18.09.08



Verfahrensvermerk

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 5 der Kommunalverfassung M-V dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Somit wird die Satzung der Gemeinde Zahrendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ vom 18.09.2008 im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 11/2008 vom 15.11.2008 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung der Gemeinde Borkow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. S. 206), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91) sowie den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetz M-V (KAG M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Borkow vom 16.09.08 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1**Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Borkow ist Mitglied im Wasser- und Bodenverband „Mildenitz-Lübzer Elde“, der entsprechend § 63 Absatz 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWVG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 377), in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.

(2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde Borkow besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.

(3) Die Gemeinde Borkow hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandsatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2**Gegenstand der Gebühr**

(1) Die von der Gemeinde Borkow nach § 1 Absatz 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des KAG M-V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Borkow. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Gemeinde Borkow bevorteilt.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

(3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Borkow durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(4) Zu den Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten (BE) entsprechend dem Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ festgesetzt. Eine Berechnungseinheit sind 0,5 ha. Die Gebühr je angefangene Berechnungseinheit beträgt 3,77 €. Die Berechnungseinheit wird ermittelt aus der gesamten Grundstücksfläche in Verbindung mit den entsprechenden Zuschlägen und Abschlägen nach Absatz 3. Grundstücksfläche ist die katasteramtlich festgestellte Grundstücksgröße, aufgeteilt nach Nutzungsarten entsprechend des ALB (Automatisches Liegenschaftsbuch).

(2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Borkow. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Gemeinde Borkow ist mit ihrer Gesamtfläche der Beitragsklasse 1 zugeordnet, die sich aus der Dichte der Gewässer zweiter Ordnung in Meter pro Hektar (m/ha), Veranlagungsregeln Pkt. 1 des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ ergibt.

Es werden folgende Abschläge und Zuschläge festgelegt;

Nutzungsart	Faktor	Abschläge (%)	Zuschläge (%)
Gebäudefläche und Freifläche	1	-	100,00
Verkehrsflächen	1	-	100,00
Wasserflächen	1	50	-
Heide	1	50	-
Unland	1	50	-
Brachland	1	50	-
Waldflächen	1	50	-

§ 4**Gebührenpflichtiger**

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde Borkow die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5**Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschild entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. Mai des Jahres fällig.

(3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde Borkow über, von dem Gebührenpflichtigen zu leistende, grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

§ 6**Ordnungswidrigkeiten**

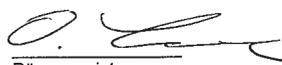
Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG M-V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 oder des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.01.2002 außer Kraft.

Borkow, den 07.10.2008



Bürgermeister

Verfahrensvermerk

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 5 der Kommunalverfassung M-V dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Somit wird die Satzung der Gemeinde Borkow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des

Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ vom 07.10.2008 im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft, dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 11/2008 vom 15.11.2008 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung der Gemeinde Hohen Pritz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. S. 206), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91) sowie den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetz M-V (KAG M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Hohen Pritz nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Hohen Pritz ist Mitglied im Wasser- und Bodenverband „Mildenitz-Lübzer Elde“, der entsprechend § 63 Absatz 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 377), in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.

(2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde Hohen Pritz besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.

(3) Die Gemeinde Hohen Pritz hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2

Gegenstand der Gebühr

(1) Die von der Gemeinde Hohen Pritz nach § 1 Absatz 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des KAG M-V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Hohen Pritz. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Gemeinde Hohen Pritz bevorteilt.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

(3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Hohen Pritz durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(4) Zu den Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten (BE) entsprechend dem Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ festgesetzt. Eine Berechnungseinheit sind 0,5 ha. Die Gebühr je angefangene Berechnungseinheit beträgt 4,01 €. Die Berechnungseinheit wird ermittelt aus der gesamten Grundstücksfläche in Verbindung mit den entsprechenden Zuschlägen und Abschlägen nach Absatz 3. Grundstücksfläche ist die katasteramtlich festgestellte Grundstücksgröße, aufgeteilt nach Nutzungsarten entsprechend des ALB (Automatisches Liegenschaftsbuch),

(2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Hohen Pritz. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Gemeinde Hohen Pritz ist mit ihrer Gesamtfläche der Beitragsklasse 1 zugeordnet, die sich aus der Dichte der Gewässer zweiter Ordnung in Meter pro Hektar (m/ha), Veranlagungsregeln Pkt. 1 des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ ergibt. Es werden folgende Abschläge und Zuschläge festgelegt:

Nutzungsart	Faktor	Abschläge (%)	Zuschläge (%)
Gebäudefläche- und Freifläche	1	-	100,00
Verkehrsflächen	1	-	100,00
Wasserflächen	1	50	-
Heide	1	50	-
Unlande	1	50	-
Brachland	1	50	-
Waldflächen	1	50	-

§ 4

Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde Hohen Pritz die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschild entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. Mai des Jahres fällig.

(3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde Hohen Pritz über, von dem Gebührenpflichtigen zu leistende, grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

§ 6**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG M-V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 oder des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.12.2005 außer Kraft.

Hohen Pritz, den 21.10.08



Bürgermeisterin

Verfahrensvermerk

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 5 der Kommunalverfassung M-V dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Somit wird die Satzung der Gemeinde Hohen Pritz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ vom 21.10.2008 im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 11/2008 vom 15.11.2008 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Form Vorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung der Gemeinde Kobrow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. S. 206), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91) sowie den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Kobrow vom 06.10.08 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1**Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Kobrow ist Mitglied im Wasser- und Bodenverband „Mildenitz-Lübzer Elde“, der entsprechend § 63 Absatz 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 377), in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes

vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.

(2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde Kobrow besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.

(3) Die Gemeinde Kobrow hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2**Gegenstand der Gebühr**

(1) Die von der Gemeinde Kobrow nach § 1 Absatz 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des KAG M-V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Kobrow. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Gemeinde Kobrow bevorteilt.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

(3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Kobrow durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(4) Zu den Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten (BE) entsprechend dem Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ festgesetzt. Eine Berechnungseinheit sind 0,5 ha. Die Gebühr je angefangene Berechnungseinheit beträgt 3,57 €. Die Berechnungseinheit wird ermittelt aus der gesamten Grundstücksfläche in Verbindung mit den entsprechenden Zuschlägen und Abschlägen nach Absatz 3. Grundstücksfläche ist die katasteramtlich festgestellte Grundstücksgröße, aufgeteilt nach Nutzungsarten entsprechend des ALB (Automatisches Liegenschaftsbuch).

(2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Kobrow. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Gemeinde Kobrow ist mit ihrer Gesamtfläche der Beitragsklasse 1 zugeordnet, die sich aus der Dichte der Gewässer zweiter Ordnung in Meter pro Hektar (m/ha), Veranlagungsregeln Pkt. 1 des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ ergibt.

Es werden folgende Abschläge und Zuschläge festgelegt:

Nutzungsart	Faktor	Abschläge (%)	Zuschläge (%)
Gebäudefläche- und Freifläche	1	-	100,00
Verkehrsflächen	1	-	100,00
Wasserflächen	1	50	-
Heide	1	50	-
Unlande	1	50	-
Brachland	1	50	-
Waldflächen	1	50	-

§ 4**Gebührenpflichtiger**

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde Kobrow die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5**Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschild entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. Mai des Jahres fällig.

(3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde Kobrow über, von dem Gebührenpflichtigen zu leistende, grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

§ 6**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG M-V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 oder des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.12.05 außer Kraft.

Kobrow, den 06.10.2008



Bürgermeister

Verfahrensvermerk

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 5 der Kommunalverfassung M-V dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Somit wird die Satzung der Gemeinde Kobrow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ vom 06.10.2008 im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 11/2008 vom 15.11.2008 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung der Stadt Sternberg über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. S. 206), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91) sowie den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetz M-V (KAG M-V) in der Fassung der Neubeschließung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Sternberg vom 24.09.08 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1**Allgemeines**

(1) Die Stadt Sternberg ist Mitglied im Wasser- und Bodenverband „Mildenitz-Lübzer Elde“, der entsprechend § 63 Absatz 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 377), in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.

(2) Die Mitgliedschaft der Stadt Sternberg besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf stadt-eigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.

(3) Die Stadt Sternberg hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2**Gegenstand der Gebühr**

(1) Die von der Stadt Sternberg nach § 1 Absatz 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des KAG M-V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Stadt Sternberg. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Stadt Sternberg bevorteilt.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

(3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Stadt Sternberg durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(4) Zu den Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten (BE) entsprechend dem Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ festgesetzt. Eine Berechnungseinheit sind 0,5 ha. Die Gebühr je angefangene Berechnungseinheit beträgt 4,11 €. Die Grundbeitragseinheit wird ermittelt aus der Mul-

tiplikation der gesamten Grundstücksfläche mit dem Faktor 1,5 und entsprechender Anwendung der Zuschläge bzw. Abschläge auf die Grundbeitrageinheit, die in Absatz 3 festgelegt sind. Grundstücksfläche ist die katasteramtlich festgestellte Grundstücksgröße, aufgeteilt nach Nutzungsarten entsprechend des ALB (Automatisches Liegenschaftsbuch).

(2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt Sternberg. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Stadt Sternberg ist mit ihrer Gesamtfläche der Beitragsklasse 2 zugeordnet, die sich aus der Dichte der Gewässer zweiter Ordnung in Meter pro Hektar (m/ha), Veranlagungsregeln Pkt. 1 des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ ergibt.

Es werden folgende Abschläge und Zuschläge festgelegt:

Nutzungsart	Faktor Klasse 2	Abschläge (%)	Zuschläge (%)
Gebäudefläche	1,5	-	100,00
Abbauland	1,5	-	-
Gedenk- und Begräbnisstätten	1,5	-	-
Forsten und Holzungen	1,5	50	-
Heide, Unland, Brachland	1,5	50	-
Sport- und Erholungsflächen	1,5	-	-
Landwirtschaftsfläche (Ackerfläche, Grünland, Gartenland, Brachland)	1,5	-	-
Sonstige Flächen	1,5	-	-
Schienenverkehrsflächen	1,5	-	100,00
Sonstige Verkehrsflächen	1,5	-	100,00
Straßenverkehrsflächen	1,5	-	100,00
Wasserflächen	1,5	50,00	-

§ 4

Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsrechte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt Sternberg die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschild entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. Mai des Jahres fällig.

(3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Stadt Sternberg über, von dem Gebührenpflichtigen zu leistende, grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG M-V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 oder des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.11.2006 außer Kraft.

Sternberg, den 13.10.2008



Bürgermeister

Verfahrensvermerk

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 5 der Kommunalverfassung M-V dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Somit wird die Satzung der Stadt Sternberg über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ vom 13.10.2008 im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 11/2008 vom 15.11.08 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung der Stadt Sternberg über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. S. 206), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91) sowie den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetz M-V (KAG M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Sternberg vom 24.09.08 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Sternberg ist Mitglied im Wasser- und Bodenverband „Obere Warnow“, der entsprechend § 63 Absatz 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 377), in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.

(2) Die Mitgliedschaft der Stadt Sternberg besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in den Ortsteilen Klein Görnow, Groß Görnow und Sagsdorf. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf stadteigenen Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.

(3) Die Stadt Sternberg hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandsatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

**§ 2
Gegenstand der Gebühr**

(1) Die von der Stadt Sternberg nach § 1 Absatz 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des KAG M-V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Stadt Sternberg. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Stadt Sternberg bevorteilt.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

(3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Stadt Sternberg durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(4) Zu den Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

**§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten (BE) entsprechend dem Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ festgesetzt. Eine Berechnungseinheit sind 0,5 ha. Die Gebühr je angefangene Berechnungseinheit beträgt 4,69 €. Die Berechnungseinheit wird ermittelt aus der gesamten Grundstücksfläche in Verbindung mit den entsprechenden Zuschlägen und Abschlägen nach Absatz 3. Grundstücksfläche ist die katasteramtlich festgestellte Grundstücksgröße, aufgeteilt nach Nutzungsarten entsprechend des ALB (Automatisches Liegenschaftsbuch).

(2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt Sternberg. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(3) Es werden folgende Abschläge und Zuschläge festgelegt:

Nutzungsart	Abschläge (%)	Zuschläge (%)
Gebäude- und Freifläche	-	100,00
Freifläche	-	-
Betriebsfläche	-	-
Betriebsfläche-, Lagerplatz, Ver- und Entsorgungsanlage	-	100,00
Erholungsfläche	-	-
Verkehrsfläche	-	100,00
Schiffsverkehr und Verkehrsfläche unbegrenzt	-	-
Landwirtschaftsfläche (Ackerfläche, Grünland, Gartenland, Brachland, Waldfläche)	50,00	-
Wasser	100,00	-
Sumpf	50,00	-
Flächen anderer Nutzung	-	-
Unland	50,00	-
Naturschutzgebiet	50,00	-

**§ 4
Gebührenpflichtiger**

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebährensschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt Sternberg die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 5
Entstehung der Gebährensschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Gebährensschuld entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebährensbescheides fällig. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. Mai des Jahres fällig.

(3) Der Gebährensbescheid kann mit anderen Bescheiden der Stadt Sternberg über, von dem Gebührenpflichtigen zu leistende, grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

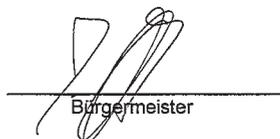
**§ 6
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG M-V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 oder des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

**§ 7
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.11.2006 mit den bisherigen Änderungen außer Kraft.

Sternberg, 13.10.2008



Bürgermeister

Verfahrensvermerk

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 5 der Kommunalverfassung M-V dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Somit wird die Satzung der Stadt Sternberg über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ vom 13.10.2008 im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft, dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 11/2008 vom 15.11.08 öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung der Gemeinde Mustin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. S. 206), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91) sowie den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetz M-V (KAG M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Mustin vom 18.09.08 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Mustin ist Mitglied im Wasser- und Bodenverband „Mildenitz-Lübzer Elde“, der entsprechend § 63 Absatz 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 377), in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.

(2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde Mustin besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.

(3) Die Gemeinde Mustin hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz -WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2

Gegenstand der Gebühr

(1) Die von der Gemeinde Mustin nach § 1 Absatz 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des KAG M-V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Mustin. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Gemeinde Mustin bevorteilt.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

(3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Mustin durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(4) Zu den Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten (BE) entsprechend dem Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ festgesetzt. Eine Berechnungseinheit sind 0,5 ha. Die Gebühr je angefangene Berechnungseinheit beträgt 3,57 €. Die Grundbeitragseinheit wird ermittelt aus der Multiplikation der gesamten Grundstücksfläche mit dem Faktor 1,5

und entsprechender Anwendung der Zuschläge bzw. Abschläge auf die Grundbeitragseinheit, die in Absatz 3 festgelegt sind. Grundstücksfläche ist die katasteramtlich festgestellte Grundstücksgröße, aufgeteilt nach Nutzungsarten entsprechend des ALB (Automatisches Liegenschaftsbuch).

(2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Mustin. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Gemeinde Mustin ist mit ihrer Gesamtfläche der Beitragsklasse 2 zugeordnet, die sich aus der Dichte der Gewässer zweiter Ordnung in Meter pro Hektar (m/ha), Veranlagungsregeln Pkt. 1 des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ ergibt.

Es werden folgende Abschläge und Zuschläge festgelegt:

Nutzungsart	Faktor	Abschläge (%)	Zuschläge (%)
Gebäudefläche- und Freifläche	1,5	-	100,00
Verkehrsflächen	1,5	-	100,00
Wasserflächen	1,5	50	-
Heide	1,5	50	-
Unlande	1,5	50	-
Brachland	1,5	50	-
Waldflächen	1,5	50	-

§ 4

Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde Mustin die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschild entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. Mai des Jahres fällig.

(3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde Mustin über, von dem Gebührenpflichtigen zu leistende, grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG M-V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 oder des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.12.2005 mit den bisherigen Änderungen außer Kraft.

Mustin, den 03.11.2008



Bürgermeister

Verfahrensvermerk

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 5 der Kommunalverfassung M-V dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Somit wird die Satzung der Gemeinde Mustin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ vom 03.11.2008 im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 11/2008 vom 15.11.2008 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Form Vorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunal Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung der Stadt Brüel über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. S. 206), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91) sowie den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetz M-V (KAG M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Brüel vom 23.10.08 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1) Stadt Brüel ist Mitglied im Wasser- und Bodenverband „Obere Warnow“, der entsprechend § 63 Absatz 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669). zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 377), in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.

(2) Die Mitgliedschaft der Stadt Brüel besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf stadteigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.

(3) Die Stadt Brüel hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2

Gegenstand der Gebühr

(1) Die von der Stadt Brüel nach § 1 Absatz 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des KAG M-V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Stadt Brüel. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Stadt Brüel bevorteilt.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Grundbuchrechtlichen Sinne.

(3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Stadt Brüel durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(4) Zu den Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten (BE) entsprechend dem Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ festgesetzt. Eine Berechnungseinheit sind 0,5 ha. Die Gebühr je angefangene Berechnungseinheit beträgt 5,08 €. Die Berechnungseinheit wird ermittelt aus der gesamten Grundstücksfläche in Verbindung mit den entsprechenden Zuschlägen und Abschlägen nach Absatz 3. Grundstücksfläche ist die katasteramtlich festgestellte Grundstücksgröße, aufgeteilt nach Nutzungsarten entsprechend des ALB (Automatisches Liegenschaftsbuch).

(2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt Brüel. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(3) Es werden folgende Abschläge und Zuschläge festgelegt:

Nutzungsart	Abschläge (%)	Zuschläge (%)
Gebäude- und Freifläche	-	100,00
Freifläche	-	-
Betriebsfläche, Abbauland	-	-
Betriebsfläche, Haide	-	-
Betriebsfläche-, Lagerplatz, Ver- und Entsorgungsanlage	-	100,00
Erholungsfläche	-	-
Sportfläche	-	-
Grünanlage	-	-
Campingplätze	-	-
Verkehrsfläche (Straße, Weg, Platz, Bahngelände, Flugplatz)	-	100,00
Schiffsverkehr und Verkehrsfläche unbegrenzt	-	-
Landwirtschaftsfläche (Ackerfläche, Grünland, Gartenland, Brachland, Moor, Weingarten)	-	-
Heide	50	-
Waldfläche	50,00	-
Wasser (Fluss, Kanal, Hafen, Bach, Graben, See, Altwasser, Teich, Weiher)	100,00	-
Sumpf	50,00	-
Flächen anderer Nutzung	-	-
Übungsgelände	-	-
Schutzfläche	-	-
Historische Anlage	-	-
Friedhof	-	-
Unland	50,00	-
Trockengraben	-	-
Naturschutzgebiet	50,00	-

§ 4**Gebührenpflichtiger**

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsrechte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt Brüel die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5**Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschild entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. Mai des Jahres fällig.

(3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Stadt Brüel über, von dem Gebührenpflichtigen zu leistende, grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

§ 6**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG M-V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 oder des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben

zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.11.2002 mit den bisherigen Änderungen außer Kraft.

Brüel, den 03.11.08

**Verfahrensvermerk**

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 5 der Kommunalverfassung M-V dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Somit wird die Satzung der Stadt Brüel über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ vom 03.11.2008 im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 11/2008 vom 15.11.2008 öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Form Vorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Witzin

Aufgrund des § 43 i. V. m. § 61 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 206), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Witzin vom 11.09.2008, Beschluss-Nr. BVW-119/2008

1. die Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Witzin mit der Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung 2007 gemäß § 39 GemHVO bekannt gemacht:

Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung 2007 gemäß § 39 GemHVO - Gemeinde Witzin -

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	367.952,17 €	316.193,18 €	684.145,35 €
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
./. Abgang alter HH-Einnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	367.952,17 €	316.193,18 €	684.145,35 €
Soll-Ausgaben	367.952,17 €	199.140,21 €	567.092,38 €
(darin enthalten Überschuss: 0,00 €)			
+ Neue Haushaltsreste	0,00 €	118.052,97 €	118.052,97 €
./. Abgang alter HH-Ausgabereste	0,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	367.952,17 €	316.193,18 €	684.145,35 €
Soll-Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €

2. Dem Bürgermeister wurde Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2007 mit ihren Anlagen und Erläuterungen liegt in der Zeit vom 17.11.2008 bis 16.12.2008 jeweils von montags bis freitags zu den bekannten Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Stadt Sternberg, Am Markt 1, 19406 Sternberg, Zimmer 34 aus.

Sternberg, d. 04.11.08
 Urbschat
 Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Borkow für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 50 KV M-V wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.09.2008 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamt- betrag des Haushalts- planes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	nummehr festge- setzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungs- haushalt				
die Einnahmen	3.600,00		375.800,00	379.400,00
die Ausgaben	3.600,00		375.800,00	379.400,00
2. im Vermögens- haushalt				
die Einnahmen	631.600,00		28.300,00	659.900,00
die Ausgaben	631.600,00		28.300,00	659.900,00

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

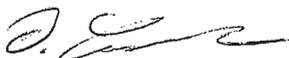
- der Gesamtbetrag der Kredite von bisher 0,00 € (unverändert)
davon für Zwecke der Umschuldung von bisher 0,00 € (unverändert)
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher 0,00 € (unverändert)
- der Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher 30.000,00 € (unverändert)

§ 3

Die Hebesätze der Realsteuern bleiben wie folgt geändert:

Steuerart	gegenüber bisher v. H.	auf nunmehr v. H.
Grundsteuer A	230	unverändert
Grundsteuer B	330	unverändert
Gewerbsteuer	300	unverändert

Borkow, den 14.10.2008



Lorenz
Bürgermeister

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2008 der Gemeinde Borkow liegt in der Zeit vom 17.11.2008 bis 16.12.2008 jeweils montags bis freitags zu den bekannten Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Stadt Sternberg, Am Markt 1, 19406 Sternberg, Zimmer 34, aus.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Brüel für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 50 KV M-V wird nach Beschluss der Stadtvertretung Brüel vom 23.10.2008 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden:

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamt- betrag des Haushalts- planes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	nummehr festge- setzt auf
	€	€	€	€
1. im Verwaltungs- haushalt				
die Einnahmen	76.800	-	3.128.800	3.207.600
die Ausgaben	76.800	-	3.128.800	3.207.600
2. im Vermögens- haushalt				
die Einnahmen	77.200	-	1.253.200	1.328.100
die Ausgaben	77.200	-	1.253.200	1.328.100

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

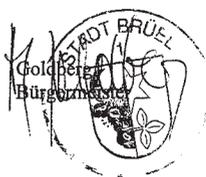
- der Gesamtbetrag der Kredite von bisher 600.000 € (unverändert)
davon für Zwecke der Umschuldung von bisher 600.000 € (unverändert)
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher 0 € (unverändert)
- der Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher 300.000 € (unverändert)

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern bleiben unverändert:

Steuerart	gegenüber bisher v. H.	auf nunmehr v. H.
Grundsteuer A	270	unverändert
Grundsteuer B	360	unverändert
Gewerbsteuer	305	unverändert

Brüel, den 03.11.08



Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2008 der Stadt Brüel liegt in der Zeit vom 17.11.2008 bis 16.12.2008 jeweils montags bis freitags zu den bekannten Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Stadt Sternberg, Am Markt 1, 19406 Sternberg, Zimmer 34, aus.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Mustin für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 50 KV M-V wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.09.2008 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	€	€	€	€
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	- 1.200		317.400,00	316.200,00
die Ausgaben	- 1.200		317.400,00	316.200,00
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	163.400,00	-	214.500,00	377.900,00
die Ausgaben	163.400,00	-	214.500,00	377.900,00

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite	von bisher	136.800,00 €	(unverändert)
davon für Zwecke der Umschuldung	von bisher	136.800,00 €	(unverändert)
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0,00 €	(unverändert)
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	30.000,00 €	(unverändert)

§ 3

Die Hebesätze der Realsteuern bleiben wie folgt geändert:

Steuerart	gegenüber bisher v. H.	auf nunmehr v. H.
Grundsteuer A	200	unverändert
Grundsteuer B	300	unverändert
Gewerbsteuer	250	unverändert

Mustin, den 03.11.2008



Löbel

Bürgermeister

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2008 der Gemeinde Mustin liegt in der Zeit vom 17.11.2008 bis 16.12.2008 jeweils montags bis freitags zu den bekannten Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Stadt Sternberg, Am Markt 1, 19406 Sternberg, Zimmer 34, aus.

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Sternberg für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 50 KV M-V wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 24.09.2008 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde vom 23.10.08 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden:

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	€	€	€	€
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	119.600,00	-	7.049.800,00	7.169.400,00
die Ausgaben	119.600,00	-	7.049.800,00	7.169.400,00
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	622.000,00	-	1.986.400,00	2.608.400,00
die Ausgaben	622.000,00	-	1.986.400,00	2.608.400,00

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite	von bisher	0,00 €	(unverändert)
davon für Zwecke der Umschuldung	von bisher	0,00 €	(unverändert)
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher auf	552.500,00 € 712.800,00 €	
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	100.000,00 €	(unverändert)

§ 3

Die Hebesätze der Realsteuern bleiben unverändert:

Steuerart	gegenüber bisher v. H.	auf nunmehr v. H.
Grundsteuer A	250	unverändert
Grundsteuer B	300	unverändert
Gewerbsteuer	300	unverändert

§ 4

Mit dem Nachtragswirtschaftsplan werden:

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	€	€	€	€
1. im Erfolgsplan				
die Erträge	-	-	1.910.000,00	1.910.000,00 unverändert
die Aufwendungen	-	-	1.896.000,00	1.896.000,00 unverändert
der Jahresgewinn	-	-	14.000,00	14.000,00 unverändert
der Jahresverlust	-	-	-	-
2. im Vermögensplan				
die Einnahmen	105.000,00	-	824.000,00	929.000,00 unverändert
die Ausgaben	105.000,00	-	824.000,00	929.000,00 unverändert

3. Es werden neu festgesetzt

3.1 der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen davon zum Zwecke der Umschuldung	von bisher	0,- € (unverändert)
3.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0,- € (unverändert)
3.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	100.000,00 € (unverändert)

Sternberg, den 03.11.08



Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2008 der Stadt Sternberg liegt in der Zeit vom 17.11.2008 bis 16.12.2008 jeweils montags bis freitags zu den bekannten Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Stadt Sternberg, Am Markt 1, 19406 Sternberg, Zimmer 34, aus.

Bekanntmachung des Amtsgerichts Parchim vom 15.10.2008

14 K 154/07

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, dem 12.01.2009, 09.15 Uhr

im Gerichtsgebäude, 2. OG, Raum 340 (Saal 6), Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, das im Grundbuch von **Sternberg Blatt 3254** eingetragene Grundstück versteigert werden:

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1

Gemarkung Groß Görnow, Flur 1, Flurstück 208/1, Gebäude- und Freifläche, Warnowstr. 17, groß 1800 qm

Es handelt sich um das Grundstück Warnowstr. 17 in 19406 Groß Görnow, eingeschossiges Einfamilienwohnhaus, Bj. ca. 1950, vermutl. 1995 teilsaniert, teilunterkellert, ausgebaut DG, ca. 112 qm Wfl.; Garage, Schuppen, Holzschuppen/Unterstand.

Verkehrswert gem. § 74 a Abs. 5 ZVG: **39.800,00 EUR**

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus Gründen des § 85 a ZVG versagt worden.

Auf Antrag ist Sicherheit i. H. v. 10 % des Verkehrswertes zu leisten.

Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Vereine und Verbände

Demokratischer Frauenbund e. V.

Frauen- und Familienzentrum
Bahnhofstraße 15 (alter Bahnhof)
19406 Sternberg

Veranstaltungsplan Monat Dezember 2008

Mittwoch, 03.12.2008

- 09.30 Uhr **Informationsveranstaltung**
Frau Rapsch von Pro Senior spricht zu den Themen:
- Fitness fürs Gehirn
 - Wetterfühligkeit

Montag, 08.12.2008

14.00 Uhr **Schaukochen**
Der Hobbykoch Fred Marx vom Blumenhandel Sternberg/Dabel stellt ein wohlschmeckendes Weihnachtsmenü mit Verkostung vor.

Mittwoch, 10.12.2008

09.30 Uhr **Weihnachtliche Buchlesung**
Die Stadtbibliothekarin Helga Reichel liest weihnachtliche Geschichten bei Kerzenschein.

Mittwoch, 17.12.2008

09.00 Uhr **Weihnachtsfrühstück**
In froher und besinnlicher Stimmung wollen wir das zu Ende gehende Jahr 2008 ausklingen lassen.

Auf dem Sternberger Weihnachtsmarkt laden wir in die Caféstube zum Aufwärmen - Plaudern - Verweilen ein.

Jeden Montag ab 09.30 Uhr werden Flecht- bzw. Filzarbeiten unter Anleitung von Frau Liebscher ausgeführt.

Immer donnerstags ab 09.30 Uhr wird unter Anleitung im Frauen- und Familienzentrum ein Hardanger Grundkurs durchgeführt.

Jeden Mittwoch 09.00 Uhr Frauenfrühstück.

Sternberger Tafel bittet um Sachspenden für den Weihnachtsmarkt

Die Sternberger Tafel e. V. bittet auch im vierten Jahr ihres Bestehens alle Menschen guten Willens, sie in ihrem Bemühen zu unterstützen, bedürftigen Menschen unmittelbar und wirksam zu helfen. So soll auch in diesem Jahr zum Weihnachtsmarkt wiederum ein großer Flohmarkt im Rathausaal durchgeführt werden, dessen Erlös der Arbeit unserer Tafel zugute kommen soll. Wir haben schon allerhand bekommen, doch für einen richtigen Flohmarkt ist es noch zu wenig. Wir bitten Sie deshalb, schauen Sie noch einmal auf den Boden, in Ihr Bücherregal, in Ihre Schränke. Sicherlich gibt es da Sachen, die Sie lange nicht mehr benutzt haben und die Ihnen vielleicht sogar im Wege stehen.

Helfen Sie uns helfen, wir nehmen Ihre Sachspenden gerne entgegen, sind es größere Stücke, dann holen wir diese auch gerne bei Ihnen ab.

Unsere Annahmezeiten sind montags bis donnerstags 8.00 - 15.00 Uhr und freitags von 08.00 - 12.00 Uhr, telefonisch erreichen Sie uns unter 03847/435931.

Unsere Postanschrift lautet: Sternberg, Bahnhofstraße 15, das ist der rekonstruierte Bahnhof.

Wir bitten Sie um Ihre Spende und freuen uns auf Ihren Besuch.

Im Namen des Vorstandes

Bruno Pischel



Einladung

Zur unserer 10-jährigen Festveranstaltung am 21. November 2008 im Sportlerheim Brüel am Weg zum Roten See laden wir alle Mitglieder und deren Ehepartner recht herzlich ein.

Beginn ist um 17.00 Uhr

Einlass ab 16.30 Uhr

Der Unkostenbeitrag für Ehepartner beträgt 10 EURO. Rückmeldungen bis zum 19.11.2008

Mit freundlichen Grüßen

der Vorstand der Rheumaliga AG Brüel

Freiwillige Feuerwehr „Hans Hamann“ Sternberg

Dienstplan für Monat Dezember 2008

Datum/ Uhrzeit	Art des Dienstes	Ausbilder/Art/Stunde
09.12.08 19.30 Uhr	Vorstandssitzung	S. Meyer
13.12.08 19.00 Uhr	Jahreshauptversammlung	Vorstand
20.12.08 19.00 Uhr	Skat und Schlusenabend	F. Meyer
25.12.08 10.00 Uhr	Weihnachtsfrühschoppen	
31.12.08 20.00 Uhr	Silvesterparty der FF Sternberg	

Senioren

14.12.08 14.00 Uhr	Weihnachtsfeier	H. Fleischhauer
-----------------------	-----------------	-----------------

Kam. E. Meyer

Wehrführer

*Kultur, Tourismus und
Freizeitangebote*

Veranstaltungen

21.11., 19.00 Uhr

Museumsdorf Kobrow II: Preisskat & Knobeln im Museumscafé, Einsatz: 5,00 EUR, 03847/5538

22.11., 19.30 Uhr

Gutshaus Rothen: Klavierabend mit Prof. Trevor Smith - Hamburg, www.gutshausrothen.de, 038485/50250

ab 28.11., 12.00 Uhr

Rothener Mühle: Adventswerkstatt, an allen Adventswochenenden Fr., Sa., So., 12.00 - 18.00 Uhr, Malerei, Schmuck, Mode, Flechtwerk, Keramik, www.rothener-muehle.de

29.11., 13.00 Uhr

Klosterkirche Tempzin: Adventsbasar mit Orgelmusik, Chören, Theatervorführungen, Kunsthandwerker, Adventsgestecke u. v. m., 038483/28329

05.12., 19.30 Uhr

Sternberger Rathauskonzert: Weiße Weihnacht mit Petr Altman, es erklingen deutsche Weihnachtslieder und Hits der böhmischen Blasmusik. Höhepunkt sind die Parodien u. a. der populärste Söldner der Welt, Jaroslav Haseks „Braven Soldaten Schwejk“, Karten: Touristinfo Sternberg, 03847/444535

06.12., 10.00 Uhr

Sternberger Weihnachtsmarkt, 03847/444536

13.12., 15.30 Uhr

Museumsdorf Kobrow II: Weihnachtskonzert mit den Schülern der Musikschule Parchim, Lübz, Sternberg, 03847/5538

14.12., 14.00 Uhr

Museumsdorf Kobrow II: Kinder-Weihnachtsbäckerei

14.12., 17.00 Uhr

Dorfkirche zu Wamckow: Musik im Advent mit Claudia Huss - Orgel, Martin Huss und dem Posaunenwerk aus Borkow, 038488/3030

20.12.

Campingplatz Roter See Brüel: Weihnachtsschwimmen und tauchen, Weihnachtsmann, Weihnachtsmusik, 038483/29866

31.12., 11.00 Uhr

Freilichtmuseum Groß Raden: Silvesterführung mit mittelalterlichem Würzwein, 03847/2252

31.12., 19.00 Uhr

Campingplatz Roter See Brüel: Warnemünde am Roten See, die große Silvesterparty, 038483/29866

„Tanztee-Tanzen wie damals“ - und viele kamen!



Zum zweiten Mal nach der Sommerpause hatte das „Partyhaus Alte Mühle“ zum Tanztee am Sonntag Nachmittag eingeladen.

Viele Besucher der letzten Veranstaltungen hatten sich schon rechtzeitig für die Veranstaltung am 19.10. angemeldet, nur wenige Restkarten konnte man sich noch per Telefon sichern.

Auch die Baumaßnahmen zur Abwassererneuerung und Neugestaltung des Bereiches Mühlentor schreckte wohl kaum jemanden ab die Veranstaltung zu besuchen.

Zu Beginn der Veranstaltung gab es wie gewohnt Kaffee und Kuchen. Hier auch einmal ein Lob und Dankeschön an die Mecklenburger Backstuben für ihren immer so leckeren Kuchen.

Höhepunkt an diesem Tag war dann der Auftritt der Rostocker Sängerin und Entertainerin Heide Mundo. Mit maritimen Evergreens und norddeutscher Volksmusik in Hoch und Platt sorgte sie mit lustigen und deftigen Vertellern in ihrer ganz persönlichen und charmannten Art bei den Gästen aus Sternberg und Umgebung für stimmungsvolle Nord-Romantik.

Die Sternberger, dem Partyteam um Eginhard Schmuhl von den letzten Veranstaltungen als immer sehr tanzfreudig bekannt, ließen es sich nicht nehmen auch während des Programmes schon kräftig mitzutanzten. Da war nicht nur Heide Mundo begeistert.

Danach wurde weiter zum Tanz eingeladen, mit all den alten Schlagern und Liedern von gestern und vorgestern. Zwischendurch gab es auch genug Gelegenheit sich über das Neueste zu unterhalten oder sogar weiter angereiste Gäste kennen zu lernen.

Die positive Resonanz und viele Vorbestellungen für die nächste Veranstaltung am 1. Adventssonntag, dem 30.11., lassen nicht nur Veranstalter und Gäste auf einen „Volltreffer“ mit dieser Veranstaltungsreihe hoffen.

Bilder von den letzten beiden Veranstaltungen gibt es wie versprochen unter www.ems-production.de (unter Bilder/Tanztee) im Internet. Auch hier staunte das Team über die vielen Nachfragen, wie, wo und wann die Bilder erscheinen. Wir bedanken uns bei allen Gästen und freuen uns auf die nächsten Veranstaltungen.

das „Partyteam der Alten Mühle
Eginhard Schmuhl

150 Gramm tragen 366 Kilogramm - Wie geht das?

Im Unterricht und in Projekten entstehen viele interessante Vorträge und Ergebnisse.

Die Verbundene Regionale Schule und Gymnasium Sternberg möchte mit der „1. Sternberger Abendschule“ eine neue Veranstaltungsreihe für interessierte Bürger eröffnen.

Hierbei stellen Schüler besondere Leistungen vor.

Am 26.11.2008 findet die erste Veranstaltung dieser Art im Sternberger Rathaus statt. Sie beginnt um 19.00 Uhr. Neben einer kleinen Ausstellung stehen die Vorträge von

- Kathleen Pilz „Frauen in der Romantik“ und
- Georg Schürer und Daniel Ziese „Mit 150 Gramm zum Papierbrückenrekord“

im Mittelpunkt des Abends.

Für das leibliche Wohl in der Pause sorgt die Schülerfirma „Event Youth“.

Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme aller interessierten Bürger aus Sternberg und Umgebung.

Frank Langpap

**Verbundene Regionale Schule
und Gymnasium Sternberg**

ab 11.00 Uhr	Weihnachtsbäckerei	im großen Kinderzeit neben dem Kinderzelt
	Streichel und Kuschelzoo	
	Kindertrecker-Rafley	
	Malstraße und Spielecke	im großen Kinderzelt
	Adventsbasteln	im großen Kinderzeit
	Basteln mit der Heuhexe	im großen Kinderzelt
	Kinderschminken	
12.00 Uhr	Musikschule Fröhlich	Bühne
ab 13.00 Uhr	Kutschfahrten	durch die Stadt
14.00 -		
15.00 Uhr	Blaskapelle Warin	Bühne
14.15 Uhr	Das Weihnachtsmärchen (Puppenspiel)	im großen Kinderzelt
15.00 -		
15.30 Uhr	Kinderatelier „Buratino“ Dabel kreativer Tanz	Bühne
15.30 -		
16.00 Uhr	Die Weihnachtsgeschichte (Laienspiel)	Bühne
16.00 Uhr	Chor des Gymnasium	Kirche
16.30 Uhr	Der Weihnachtsmann kommt	vor dem Kinderzelt
	Fotos mit dem Weihnachtsmann	
17.30 Uhr	Knüppelkuchen backen	vor dem Kinderzelt

- Änderungen vorbehalten -

**...in Sternberg -
direkt an der B 104 -
einfach dem Beamer folgen !**



Partytips November/Dezember

Samstag, 15.11. - ab 21.00 Uhr
“Ladies Magic Night“ - und das Zauberglas, das niemals leer wird...

... Ladies Sekt gratis ... die ganze Nacht !!!

Samstag, 22.11. - ab 21.00 Uhr
... wieder am Start - ENERGY DANCE CLUB !!!
“EDC - das Beste aus House, Comercial & Black“
...außerdem alle eure Musikwünsche aufgelegt vom Partyteam ...

Samstag, 29.11. - ab 21.00 Uhr
... muss man unbedingt mal erlebt haben ...
“Ü 30 Party & Saturday Night Fever“
- die musikalische Zeitreise durch die letzten drei Jahrzehnte ...

Sonntag, 30.11. - ab 15.00
... die Veranstaltungsreihe im Partyhaus - 2. Runde
“Tanztee in der Alten Mühle -
Tanzen wie damals“
... unsere musikalische Zeitreise in die Vergangenheit ...



Samstag, 13.12. - ab 21.00 Uhr
“Ladies Magic Night“ - und das Zauberglas, das niemals leer wird...
... Ladies Sekt gratis ... die ganze Nacht !!!

Samstag 20.12 - ab 21.00 Uhr
... neu bei uns ...
“Mühlen Alarm“ - der „ganz normale Wahnsinns Samstag“ ...



Stirnberger Wihnacht

am 06. Dezember 2008, 10.00 - 18.00 Uhr

Samstag - 06.12.2008

- 10.00 Uhr Begrüßung durch den Bürgermeister
- Eröffnung Posauenchor Dabel

... alle Mixgetränke (4cl) (außer Energy) für nur 2,- EUR - die ganze Nacht!!!...

Sonntag, 21.12. - ab 15.00

... die Veranstaltungsreihe im Partyhaus - 2. Runde

... **„Tanztee in der Alten Mühle - Tanzen wie damals“**

... unsere musikalische Zeitreise in die Vergangenheit ...

1. Weihnachtstag - 25.12.2008 - 21.00 Uhr „Die heiiiiiiiilige Mühlennacht !?!“

Die Weihnachtsparty zwischen Entenbraten und Sektf Frühstück...



Das Party - Team der „Alten Mühle“ wünscht viel Spaß

Partytips auch im Internet unter: <http://www.alte-muehle-info.de>

Foto: Archiv

Weihnachtskonzert der Mandolinengruppe

Am Sonntag, dem 21. Dezember 2008 findet um 14 Uhr ein Weihnachtskonzert der Mandolinengruppe Zahrendorf/ Brüel im „Mecklenburger Hof“, August-Bebel-Straße in Brüel statt. Alle Interessenten sind dazu herzlich eingeladen.

Renate Bründel

Gemütliches Treffen in der ehemaligen Firma

Ein Treffen der besonderen Art gab es im September in diesem Jahr, auf dem Gelände der Fa. Techel. Ehemalige und noch jetzt tätige Kollegen der Firma trafen sich zu einem gemütlichen Abend.



Die Fa. Techel blickt auf eine lange Tradition zurück. Gegründet von Erwin Techel als Elektrofirma, führte sie sein Sohn Udo Techel als Lüftungsfirma weiter. Nach der Wende wurde sie durch den Heizungs- und Sanitärbereich erweitert. Heute leitet der Enkel Silvio Techel die Firma und führt so die Tradition weiter.

Und so kam es, dass sich einige Kollegen zusammensetzten, um ein Treffen zu organisieren.

Diese Idee fand auch große Zustimmung in der Firmenleitung und so ließ es sich Udo Techel nicht nehmen und spendierte für die Kollegen Schwein und Sauerkraut. Fast alle ehemaligen Kollegen kamen und man hatte sich viel zu erzählen. Von den damaligen Lehrlingen angefangen bis zu den Gesellen und Büroangestellten wurden Erlebnisse bis in die Abendstunden ausgetauscht, und so waren sich alle einig, ein Treffen zu wiederholen.

Besonderen Dank möchten wir hiermit Udo und Silvio Techel für die Bereitstellung der Räumlichkeiten und Volker Benke für die Organisation übermitteln.

Frank Schreiber

Geburtstage des Monats

*Allen Bürgerinnen und Bürgern,
die im Monat November 2008
ihren Geburtstag feiern, übermittelt
das Amt Sternberger Seenlandschaft,
vertreten durch Amtsvorsteher Peter Davids,
die allerherzlichsten Glückwünsche.*

Ein besonderer Gruß wird insbesondere übermittelt an:

Frau Bertha Junge	Brüel	zum 97. Geburtstag
Herrn Georg Jakstadt	Brüel	zum 89. Geburtstag
Frau Margarete Prüter	Zahrendorf	zum 89. Geburtstag
	OT Tempzin	
Herrn Adolf Fleischhauer	Sternberg	zum 89. Geburtstag
Frau Waltraud Möller	Brüel	zum 89. Geburtstag
Frau Anni Stamer	Brüel	zum 88. Geburtstag
Herrn Helmut Thon	Brüel	zum 87. Geburtstag
Herrn Hans Marten	Brüel	zum 87. Geburtstag
Herrn Fritz Markgraf	Sternberg	zum 87. Geburtstag
Frau Margarete Roth	Sternberg	zum 87. Geburtstag
Frau Herta Hartig	Sternberg	zum 87. Geburtstag
Frau Marianne Krause	Zahrendorf	zum 87. Geburtstag
Frau Helene Filchner	Kuhlen- Wendorf	zum 86. Geburtstag
	OT Holdorf	
Herrn		
Carl-Friedrich Steinberg	Sternberg	zum 86. Geburtstag
Frau Anneliese Stübe	Dabel	zum 85. Geburtstag
Herrn Heinz Schmidt	Sternberg	zum 85. Geburtstag
Herrn Bernhard Wagner	Sternberg	zum 85. Geburtstag
Herrn Kurt Kugland	Brüel	zum 85. Geburtstag
Frau Alice Krüger	Sternberg	zum 85. Geburtstag
Frau Elisabeth Bull	Witzin	zum 85. Geburtstag
Herrn Ulrich Völzow	Langen Jarchow	zum 85. Geburtstag
Frau Klara Brzezinski	Sternberg	zum 85. Geburtstag
Herrn Edmund Sambor	Dabel	zum 85. Geburtstag
Frau Vera Kowalke	Witzin	zum 85. Geburtstag
Frau Elfriede Stolt	Brüel	zum 84. Geburtstag
Frau Anita Papke	Sternberg	zum 84. Geburtstag
Frau Alma Topp	Borkow/ Woserin	zum 84. Geburtstag
Frau Anni Pingel	Brüel	zum 84. Geburtstag
Frau Helene Wendt	Sternberg	zum 84. Geburtstag
Herrn Günther Kühn	Sternberg	zum 83. Geburtstag
Frau Brunhild Krohn	Brüel	zum 83. Geburtstag
Frau Erika Blank	Sternberg	zum 83. Geburtstag
Frau Ilse Seegert	Sternberg	zum 83. Geburtstag
Frau Marta Kisch	Sternberg	zum 83. Geburtstag
Frau Ingeborg Wolff	Witzin/Loiz	zum 83. Geburtstag

Frau Adelheid Schubert	Dabel	zum 82. Geburtstag	Frau Inge Schürer	Dabel/	zum 65. Geburtstag
Frau Elfriede Lantow	Sternberg/ Groß Raden	zum 82. Geburtstag	Herrn Franz Seiberth	Holzendorf	
Frau Lieselotte Schulz	Sternberg	zum 82. Geburtstag	Herrn Hartmut Dehnick	Sternberg	zum 65. Geburtstag
Herrn Rudi Beerbaum	Brüel	zum 82. Geburtstag	Herrn Manfred Pecuch	Brüel	zum 65. Geburtstag
Frau Christel Meier	Brüel	zum 82. Geburtstag		Korbow/ Wamckow	zum 65. Geburtstag
Frau Emma Glass	Hohen Pritz	zum 81. Geburtstag	Herrn Jens-Peter Schultz	Sternberg	zum 65. Geburtstag
Herrn Horst Eckert	Sternberg	zum 81. Geburtstag	Frau Christel Nüsch	Dabel	zum 65. Geburtstag
Herrn Gerd Kamenz	Sternberg	zum 81. Geburtstag	Frau Hannelore Schultz	Brüel	zum 65. Geburtstag
Frau Dorothea Bilgenroth	Mustin	zum 81. Geburtstag	Frau Ingrid Herlemann	Dabel	zum 60. Geburtstag
Frau Hanne-Lore Günther	Sternberg	zum 81. Geburtstag	Frau Elisabeth Schönfeldt	Dabel	zum 60. Geburtstag
Frau Irma Ebeling	Sternberg	zum 81. Geburtstag	Frau Rosemarie	Sternberg/ Sagsdorf	zum 60. Geburtstag
Frau Dolores Boseniuk	Sternberg	zum 81. Geburtstag	Schwichtenberg		
Herrn Werner Vogelgesang	Borkow/ Rothen	zum 81. Geburtstag	Herrn Karl-Heinz Parwulski	Sternberg	zum 60. Geburtstag
			Frau Monika Ilbig	Blankenberg	zum 60. Geburtstag
Frau Lieselotte Dunkelbeck	Dabel/ Holzendorf	zum 81. Geburtstag		OT Friedrichswalde	
Frau Irmgard Aude	Sternberg	zum 80. Geburtstag	Herrn Henry Lüth	Dabel	zum 60. Geburtstag
Frau Wilma Toppe	Dabel	zum 80. Geburtstag			
Frau Hildegard Teegler	Borkow/ Neu Woserin	zum 80. Geburtstag			
Frau Hildegard Reimann	Brüel	zum 80. Geburtstag			
Herrn Karl-Heinz Glamann	Sternberg	zum 80. Geburtstag			
Herrn Herbert Scheffler	Weitendorf OT Schönlage	zum 75. Geburtstag			
Frau Elisabeth Thorbeck	Sternberg	zum 75. Geburtstag			
Herrn Siegmund Joseph	Weitendorf	zum 75. Geburtstag			
Frau Hildegard Kirchmann	Brüel	zum 75. Geburtstag			
Frau Hildegard Dittmann	Sternberg	zum 75. Geburtstag			
Frau Elisabeth Kloth	Sternberg/ Zülów	zum 75. Geburtstag			
Frau Margarete Kraemer	Brüel	zum 75. Geburtstag			
	OT Thurow				
Frau Waltraut Saalmann	Mustin/Bolz	zum 75. Geburtstag			
Herrn Karl-Heinz Hein	Sternberg	zum 75. Geburtstag			
Frau Traudi Vogl	Brüel	zum 75. Geburtstag			
Herrn Otto Kiebart	Dabel	zum 75. Geburtstag			
Frau Ilga Dreßler	Sternberg/ Neu Pastin	zum 75. Geburtstag			
Frau Katharina Behler	Brüel	zum 75. Geburtstag			
	OT Keez				
Frau Gisela Kowalschuk	Mustin	zum 70. Geburtstag			
Herrn Klaus-Jürgen Krüger	Brüel	zum 70. Geburtstag			
Herrn Peter Sauer	Zahrensdorf OT Tempzin	zum 70. Geburtstag			
Herrn Klaus Wehrmeister	Borkow	zum 70. Geburtstag			
Herrn Edgar Quenzel	Brüel	zum 70. Geburtstag			
Frau Herta Fröhnel	Mustin/zum 70. Geburtstag Ruchow				
Herrn Arno Gierke	Brüel	zum 70. Geburtstag			
Frau Irmgard Kottke	Brüel	zum 70. Geburtstag			
Herrn Horst Draeger	Dabel	zum 70. Geburtstag			
Herrn Adolf Miehle	Sternberg	zum 70. Geburtstag			
Frau Hanni Wiedermann	Sternberg	zum 70. Geburtstag			
Herrn Werner Rückstadt	Korbow/ Korbow II	zum 70. Geburtstag			
Frau Maria Sambol	Sternberg	zum 70. Geburtstag			
Frau Waltraud Hinterland	Sternberg	zum 70. Geburtstag			
Herrn Siegmund Westburg	Borkow	zum 70. Geburtstag			
Herrn Karl-Heinz Struck	Sternberg	zum 70. Geburtstag			
Frau Irmgard Schneider	Borkow	zum 70. Geburtstag			
Frau Elisabeth Peglow	Mustin/Bolz	zum 70. Geburtstag			
Frau Brigitte Kranz	Sternberg	zum 70. Geburtstag			
Herrn Hans-Jürgen Rinner	Kuhlen- Wendorf OT Nutteln	zum 70. Geburtstag			
Frau Margarete Hahn	Brüel	zum 65. Geburtstag			
Herrn Lothar Ruhmich	Blankenberg	zum 65. Geburtstag			
	OT Penzin				
Herrn Hans Viehmeyer	Blankenberg	zum 65. Geburtstag			
	OT Weiße Krug				

21.11. zum 50. Hochzeitstag

Herr Kiebart, Otto und Frau Kiebart, Emmi

19406 Dabel, Wilhelm-Pieck-Straße 37

22.11. zum 50. Hochzeitstag

Herr Wohlgemuth, Paul und Frau Wohlgemuth, Helga

19406 Sternberg, Vor dem Kütiner Tor 12

22.11. zum 50. Hochzeitstag

Herr Hansen, Horst und Frau Hansen, Marie

19412 Brüel, Feldstr. 13

28.11. zum 50. Hochzeitstag

Herr Loyek, Hans und Frau Loyek, Edelgard

19412 Brüel, Feldstr. 11



Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft

Die Bürgerzeitung erscheint elfmal im Jahr. - Auflagenhöhe: 6.817
Herausgeber: Verlag + Druck Linus Wittich KG, Röbbeler Straße 9,
17209 Sietow, Tel. 039931/5790, Fax: 039931/579-30

<http://www.wittich.de>; E-mail: anzeigen@wittich-sietow.de

Satz und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, Röbbeler Straße 9,
17209 Sietow, Tel. 039931/5790, Fax: 039931/579-30

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Bürgermeister, der Amtsvorsteher;
Verantwortlich für den außeramtlichen Teil und den Anzeigenteil: H.-J. Groß, Ver-
lagsleiter,

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder,
der auch verantwortlich ist. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen
gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. Zt. gültige Anzei-
genpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer
Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden.
Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich
ausgeschlossen. Das Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft wird kostenlos an alle er-
reichbaren Haushalte der Kommunalverwaltung verteilt. Darüber hinaus ist es in der
Stadt bzw. Amtsverwaltung erhältlich und auf Antrag abonnierbar. Vom Kunden vorge-
gebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4c-Farben gemischt. Da-
bei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbe-
schaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie
übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzlei-
stung.



Kirchliche Nachrichten

Veranstaltungen der Kirchengemeinden Brüel - Holzendorf - Tempzin/Penzin

Mittwoch, 19. November (Buß- und Bettag)

09.00 Uhr Andacht mit Abendmahl in Warin

09.00 Uhr Frauenfrühstück in Brüel

„Das sollst Du mir büßen!“ Gedankenanstöße und Gesprächsanregungen zu einem Tag, von dem wir eigentlich gar nicht mehr wissen, wozu er da ist - der Buß- und Bettag - mit Diakotin Sabine Drewes

Freitag, 21. November

19.15 Uhr Mitfahrgelegenheit ab Brüel, Kirche, zu

19.30 Uhr „Glaube zum Kennenlernen“, 1. Abend in Warin

Zehn Freitagabende in gemütlicher Runde, an denen je ein Grundthema des christlichen Glaubens vorgestellt, miteinander bedacht und besprochen wird, das ist unser Kursus „Glaube zum Kennenlernen“. Er richtet sich an alle, die den christlichen Glauben kennenlernen möchten - zum ersten Mal, zum ersten Mal richtig oder auch nur nach längerer Zeit (zum Beispiel nach der Konfirmandenzeit) wieder. Ob Sie ihn nutzen, um Ihr Wissen zu erweitern, um mit anderen über den Glauben ins Gespräch zu kommen (wo gibt es sonst dazu Gelegenheit?) oder um konkrete Schritte im Glauben zu gehen, das können und müssen Sie selbst entscheiden. Der Kurs kostet nichts.

Sonntag, 23. November (Ewigkeitssonntag)

09.30 Uhr Beichte im Gemeindehaus Brüel

10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Brüel (Propst Drewes)

14.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Holzendorf (ders.)

Sonnabend, 29. November

Adventsbasar in der Klosterkirche Tempzin mit Adventsnaschereien, Kunsthandwerk, Bastelangeboten für Kinder und:

13.00 Uhr Adventliche Orgelmusik

13.30 Uhr Gitarrengruppe Wamckow

14.00 Uhr Weihnachtsmärchen der Grundschule Brüel

14.30 Uhr Musikschule Fröhlich

15.00 Uhr Chor des Gymnasiums Sternberg

15.30 Uhr Flötengruppe aus Neukloster/Warin

16.00 Uhr „Die Lustigen Brüeler“

Sonntag, 30. November (1. Advent)

10.00 Uhr Gottesdienst mit Erwachsenen und Kindern in Brüel

Sonntag, 7. Dezember (2. Advent)

10.00 Uhr Gottesdienst in Brüel (Propst Drewes)

15.00 Uhr Adventsnachmittag mit Andacht, Kuchen und Musik im „Café Naschwerk“ in Weberin

Dienstag, 9. Dezember

15.00 Uhr Adventsnachmittag für ältere Gemeindeglieder im Gemeindehaus Brüel

Sonntag, 14. Dezember (3. Advent)

17.00 Uhr Adventsmusik in der Stadtkirche mit

- dem Mandolinenorchester Zahrendorf/Brüel (Ltg. Renate Bründel)

- dem Singkreis des Pilgerklosters Tempzin (Ltg. Magdalene Anders)

- den „Lustigen Brüelern“ (Ltg. Christa Lemke)

- Chor und Band der Stadtkirche (Ltg. Jens-Peter Drewes)

Sonntag, 21. Dezember (4. Advent)

16.00 Uhr Adventsmusik bei Kerzenschein in der Dorfkirche Müßelmow mit dem „Cantemus“-Kinderchor aus Hamburg (Ltg. C. Bergemann)

... und für Kinder:

Kids Church Adventsnacht 29./30. November

Seid ihr dabei? Beginn ist am Samstag um 16.30 Uhr mit Kekse backen, basteln, spielen, Abendessen und einer Filmmacht ... und Schlafen im Gemeindehaus.

Am Sonntag gibt es Frühstück, bevor wir um 10 Uhr mit Erwachsenen und Kindern in der Kirche den 1. Advent feiern. Dazu sind auch eure Familien herzlich eingeladen, die euch dann anschließend mit nach Hause nehmen dürfen...

Informationen und Anmeldung bei Sabine Drewes, Telefon 038483/20334

Kirchgemeinde Witzin

Monatsspruch November:

Wenn du den Hungrigen dein Herz finden lässt und den Elenden sättigst, dann wird dein Licht in der Finsternis aufgehen. Jesaja 58,10



16. November

10.00 Uhr in Witzin Gottesdienst zum Volkstrauertag anschließend 11.15 Uhr Gedenken am Schmiedebrink



Krieg heißt immer: auf in den Tod

20. November

14.30 Uhr in Witzin im Pfarrhaus Seniorenkreis 60+

23. November

10.00 in Witzin Gottesdienst zum Ewigkeitssonntag mit der Erinnerung an die Verstorbenen von Totensonntag 2007 bis zum Totensonntag 2008

Mit dem 1. Advent beginnt die Advents- und Weihnachtszeit und das neue Kirchenjahr

30. November, 1. Advent

10.00 Uhr in Witzin Gottesdienst mit Abendmahl

07. Dezember, 2. Advent

14.00 Uhr in Witzin Adventsfeier für die ganze Gemeinde im Dorfgemeinschaftsraum

14. Dezember, 3. Advent

10.00 Uhr in Witzin Gottesdienst

15.00 Uhr in Witzin vorweihnachtliches Konzert mit dem Tempziner Singkreis in der Kirche

Leben * Fragen * Glauben

„Glaube zum Kennenlernen“

Unter dieser Überschrift laden die ev. Kirchengemeinden der Propstei Sternberg ein zu einem Grundkurs zum christlichen Glauben. Er richtet sich an alle, die den christlichen Glauben kennenlernen möchten - zum ersten Mal, zum ersten Mal richtig, oder nach langer Zeit wieder. Über eine kurze Voranmeldung im Pfarrbüro würden wir uns freuen. Sie können aber auch ohne Voranmeldung teilnehmen. Der erste Abend ist auch als „Probabend“ gedacht, nachdem Sie noch einmal überdenken können, ob Ihnen das Projekt und die Gruppe zusagen. Der Grundkurs zum christlichen Glauben ist kostenlos.

Der Glaubenskurs der Propstei Sternberg beginnt am 21. November um 19.30 Uhr in Warin. Die weiteren Veranstaltungsorte werden am Einführungsabend bekannt gegeben

Termin- und Themenplan

Einführungsabend	am 21.11.
Gott	am 28.11.
Jesus Christus	am 05.12.
Bibel	am 12.12.
Taufe	am 16.01.
Abendmahl	am 23.01.
Gottesdienst	am 30.01.
10 Gebote	am 06.03.
Gemeinde	am 13.03.
Abschlussabend	am 20.03.

Aus dem Leben der Kirchgemeinde

Jeden Montag um 14.30 Uhr sind alle Kinder bis zur 6. Klasse zur Christenlehre eingeladen. Information über Helga Birkholz 038481/20035

Montag	Gesprächskreis alle 14 Tage um 9 Uhr im Pfarrhaus (17.11.)
Mittwoch	Handarbeitskreis alle 14 Tage um 9 Uhr im Pfarrhaus (19.11.)
Mittwoch	Hauskreis bei Heidrun Schmidt um 20 Uhr, Gartensteig 13
Donnerstag	Bibelgesprächskreis um 20 Uhr in Loiz „Beth Emmaus“
Freitag	Jugendkreis Jugendkeller um 17.00 Uhr

Einladung zum Konfirmationskurs

Am 22. November Konfirmandenkurs der Propstei um 9.00 Uhr in Neukloster. Thema: Die Gottessucher-Expedition



Religionsunterricht für Erwachsene - Stufen des Lebens

Stufen des Lebens ist ein missionarisches Gemeindeaufbaumodell, das biblisch, seelsorgerlich und lebensthematisch angelegt ist.

Das Wochenende ist ein Schulungsangebot und richtet sich an Kursleiterinnen und -leiter. Jeweils ein ganzer Kurs wird erlebt und reflektiert. Eingeladen sind neben Kursleiterinnen und -leitern auch alle anderen Interessierten. Ein Einstieg ist jederzeit möglich, da die Kurse in sich abgeschlossen sind. Es besteht die Möglichkeit, eine Arbeitsmappe zum Thema zu erwerben und diesen Kurs dann in der Gemeinde umzusetzen.

Thema: Wenn der Wind darüber weht - (Mose, Teil 2, Wüstenschichten)

Nach einem heißen Sommer kann ein Windhauch sehr erfrischend und kühlend sein. Wie ist es aber, wenn der Wind über unsere Lebensjahre weht und wir im Zurückschauen aufschrecken über dem, was wir versäumt haben, über dem, was alles zugedeckt wurde durch Arbeit und Pflichten?

Wenn der Wind darüber weht... - das kann erschreckend sein, es kann aber auch eine ganz neue Chance bedeuten, genauer hinzusehen, was in unserem Leben verborgen ist wie ein Schatz, den es zu heben gilt. Wenn der Wind darüber weht... - wir wollen das Thema anhand der Wüstenwanderung des Volkes Israel bedenken, das Mose 40 Jahre durch die Wüste führte, damit es neues Land unter seine Füße bekam. Leitung:

Ruth Weiss, 18249 Boitin, Dorfstraße 38
 Info/Anmeldung: Ute Pokoiewski, Schäferkoppel 19, 21493 Schwarzenbek,
 Tel.: 04151/4160;
 E-Mail: utepoko@aol.com

Termin A: 17. - 19.11.2008

Ort: Serrahn (bei Krakow am See), Rüstzeitheim
 TN-Beitrag: 62,00 € (Vollpension) + 15,00 € (Kursgebühr)

Termin B: 21. - 23.11.2008

Ort: Damm (bei Parchim), Jugendbegegnungsstätte
 TN-Beitrag: 52,00 € (Vollpension) + 15,00 € (Kursgebühr)

Kirchgeld- und Spendenkonten der Gemeinden

Kirchgemeinde Witzin:

bei der Sparkasse Parchim-Lübs
 Konto: 1400002610, BLZ 14051362
 Pastor Siegfried Rau in den Kirchgemeinden Tarnow + Witzin, mobil: 0162/6323506 oder 038481/20211



Pastor Siegfried Rau

Sicherheit für Menschen ★★★★★



Ilona Gromoll
 Service-Büro
 der Concordia
 Versicherungsgruppe

Große Belower Furt 4
 19406 Sternberg
 Telefon 0 38 47/31 16 71
 Fax 0 38 47/31 16 66
 Mobil 01 60/94 15 51 54
ilona.gromoll@concordia.de

Zum Wohlfühlen

*Die Autoversicherung
 der Concordia.*

Ob „Classic“, „Premium Partner“
 oder „Premium“-Tarif -
 entscheiden Sie selbst.
 Jetzt Angebot anfordern.



**GESUNDHEIT
 IN BESTEN HÄNDEN**

**Jetzt
 zur AOK
 wechseln!**

Servicecenter Sternberg
 Finkenkamp 5
 19406 Sternberg
 Tel.: **01802 590590-6320**
www.aok.de/mv

Öffnungszeiten:
 Dienstag/Donnerstag
 9 bis 18 Uhr

Musikparade

Militär-Musikschau kommt

400 Musiker bei Europas größter Tournee



10% Rabatt nur am Karten-Telefon
sowie ab 4 Karten Wandkalender gratis

Erleben Sie die schönsten Märsche und Evergreens, von Folklore über Klassik bis zu aktuellen Hits in der gut dreistündigen Show - präsentiert von Orchestern aus sieben Nationen mit rund 400 Mitwirkenden in prächtigen Uniformen und beeindruckenden Choreographien.

Infos & Karten (29/37/45€) am **Karten-Telefon: 01805-602260** (14 ct/min), unter 0441-20509190 sowie bei allen bekannten Vorverkaufsstellen und im Internet unter www.bundesmusikparade.de

17.1. Schwerin · 14.30 Uhr · Sport- und Kongresshalle
18.1. Rostock · 14.30 Uhr · Stadthalle
14.2. Hamburg · 16.00 Uhr · Color Line Arena

Herbstzeit – Entschlackungszeit

- Anzeige -

Tamarina – Neue „Wunderwaffe“ gegen überschüssige Pfunde?

Experten schätzen sich glücklich, endlich ein pflanzliches Mittel zum Abnehmen gefunden zu haben. Es soll die Aufnahme von Kalorien effektiv hemmen und so auch bei normaler Nahrungsaufnahme eine deutliche Gewichtsreduktion ermöglichen. Halten die neuen Tamarina-Abnehmprodukte ihr Versprechen?



Prof. Michelle Miller von der renommierten australischen Flinders-University muss es wissen: die international anerkannte Expertin auf dem Gebiet der diätetischen Medizin beobachtet alle wissenschaftlichen Neuerungen auf dem Schlankheitsmarkt mit kritischem Sachverstand:

„Viele Mittel zum Abnehmen, auch mit pflanzlichen Wirkstoffen, die in den letzten Jahren angeboten wurden, sind längst verschwunden, weil Ihnen jede wissenschaftliche Grundlage fehlte. Mit **Tamarina** (jetzt rezeptfrei in den Apotheken) scheint das anders zu sein: hier finden wir eine

medizinisch-wissenschaftlich beweisbare Grundlage für eine Wirkung gegen überschüssiges Gewicht. Eine ideale Kombination aus Naturwirkstoffen legt sich wie eine natürliche Barriere über den Dünndarm, so dass die Aufnahme von Fetten und Kohlenhydraten entscheidend verringert wird. Rechtzeitig eine halbe Stunde vor den Mahlzeiten angewandt, kann **Tamarina** einerseits das Hungergefühl erheblich verringern, zum anderen aber die Kalorienaufnahme bremsen. Insgesamt können übergewichtige Menschen schon in wenigen Wochen deutlich messbar und sichtbar abnehmen. Zudem fördern die einzigartigen **Tamarina**-Wirkstoffe einen normalen Verdauungsablauf, schaffen allgemeines Wohlbefinden und ermöglichen eine optimale Versorgung des Organismus mit Vitaminen, Mineralien und Antioxidantien.“

Das klingt vielversprechend. Und wenn keine Gefahr für die Gesundheit besteht, könnte ein Versuch klug machen.

HOTEL
BREITENBACHER HOF

72178 Waldachtal 1
(Ortsteil Lützenhardt)
Nördlicher Schwarzwald
Telefon 074 43 / 96 62-0
Fax 074 43 / 96 62 60

*Einfach schnell mal raus...
noch bis 7. Dezember 2008*

Romantikwochenende

2 oder 3 Tage Halbpension mit kalt-warmem
Frühstücksbuffet
1x festliches 6-Gang-Menü bei Kerzenschein
1x Kaffee und hausgemachte Kuchenspezialitäten
1x romantische Lichterwanderung
1x Flasche Sekt und einen Fruchteteller

pro Person ab € 139,-

Schnäppchentage

4 oder 5 Tage, Halbpension zum Sparpreis

pro Person ab € 187,-

Weitere Informationen finden Sie auf unserer
Homepage

www.hotel-breitenbacher-hof.de

oder fordern Sie unseren ausführlichen
Hausprospekt an.

Hotels, Pensionen, **TREFFPUNKT DEUTSCHLAND**
private Vermieter aufgepasst!

Unser beliebtes
Urlaubermagazin

Erscheinung:
vor Ostern 2009

100.000 Exemplare

Bei Beratung zur Anzeigengestaltung
wenden Sie sich vertrauensvoll an uns:

Manuela Wolfinger Tel. 03 99 31/5 79-47
Doreen Mahncke Tel. 03 99 31/5 79-57
Martina Wolff Tel. 03 99 31/5 79-40

oder über unseren zuständigen
Außendienst vor Ort!
Anzeigenschluss: 4. Februar 2009

Urlaub
zwischen
Ostsee & Müritz 2009
ist in Vorbereitung:
jetzt bereits im 13. Jahr!

ACHTUNG! Ab diesem Jahr brandneu

Zeitungen im Internet lesen, so als hätten
Sie diese persönlich in Ihren Händen!
Der Clou – eine Verlinkung
Ihrer Anzeige mit Ihrer Homepage!



Testen Sie unsere ebooks unter:
www.ebook.wittich.de
Machen Sie Ihre Anzeige und Homepage
hunderttausendfach bekannt!!

Einzelheiten erfahren Sie von uns - sprechen Sie uns darauf an.

VERLAG + DRUCK



LINUS WITTICH KG

Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow
Tel. 03 99 31/5 79-0 · Fax 03 99 31/5 79-30
e-mail: anzeigen@wittich-sietow.de · www.wittich.de

Ihr **FACHMANN** vor Ort

kompetent • leistungsstark • individuell



!! NOTVERKAUF !!
 Aus geplatztem Großauftrag:
19 NAGELNEUE FERTIGGARAGEN
 zu absoluten Schleuderpreisen (Einzel- oder Doppelbox).
 Wer will eine oder mehrere? Info: MC-Garagen
 Tel. 08 00 - 77 11 77 3 gebührenfrei (24 h)

Anzeigen Hot-Line
 Tel. 03 99 31/5 79-0



WeightWatchers®
 Ihr erster Schritt zum Wunschgewicht
 Kommen Sie einfach in ein Treffen in Ihrer Nähe und lernen Sie dort unser Programm für erfolgreiches und genussvolles Abnehmen kennen.

Jeden Montag um 18.30 Uhr
 DRK-Seniorenzentrum, Am Berge 1 A, 19406 Sternberg
 Ihre Verena Taubhorn, Tel. 03 84 83/2 86 75. Ich freue mich auf Sie!

www.weightwatchers.de
Das Weight Watchers® Programm ist nicht geeignet für Personen mit krankhaftem Übergewicht. ©2008, Weight Watchers®, POINTS®, FlexPoints® und FlexPoints Mit 18 Sattmachern® sind eingetragene Marken der Weight Watchers International, Inc., und werden unter Lizenz von Weight Watchers (Deutschland) GmbH benutzt.

Versichern Sie Ihr Kfz
 jetzt gut und günstig!



In guten Händen. LVM

www.lvm.de

MINI-Preis!
MAXI-Leistung!

Wir beraten Sie gern:
Ihre LVM-Vertretung berät Sie gern

Joachim Bublitz
 Luckower Str. 18 • 19406 Sternberg • Tel. (0 38 47) 31 20 16 info@bublitz.lvm.de

Bernd Techentin
 August-Bebel-Str. 20 • 19412 Brüel • Tel. (03 84 83) 2 03 10
 info@techentin.lvm.de • www.lvm.de



Bei uns werden Sie fachgerecht und kompetent beraten!


Wohnungs Genossenschaft e. G.
 19406 Sternberg
 L.-Frank-Str. 10
 Tel. (0 38 47) 27 03
 Sternberg - Dabel Fax (0 38 47) 27 01

ZU VERMIETEN in Sternberg

- **Karl-Marx-Straße 17**
 3-R-Whg. mit Balkon, 3. Etage, Fernwärme und Fernwarmwasser, 60,02 m², Grundmiete 261,00 € zzgl. NK, Bezugstermin: sofort
- **Leonhard-Frank-Straße 2**
 3-R-Whg. mit Balkon, 2. Etage, mit Gasetagenheizung, 58,42 m², Grundmiete 321,50 € zzgl. NK
- **Karl-Marx-Straße 37**
 4-R-Whg. mit Balkon, 4. Etage, Fernwärme, 76,18 m², Grundmiete 302,00 € zzgl. NK, Bezugstermin: ab 01.01.2009

Weitere Angebote zu erfragen: 0 38 47/27 03

Anzeige

Autoverkauf leicht gemacht

Neu im Netz und kostenlos für Kunden: LVM-Automarkt
 Das LVM-Servicebüro Muster erweitert seinen Service und geht mit dem LVMAutomarkt online. Als Verkaufsplattform für Pkw bietet das Online-Portal die Möglichkeit, gebrauchte Pkw schnell, einfach und vor allem sicher zu verkaufen. Interessierte können direkt über die Agenturhomepage muster@lvm.de. Für sie das Angebot kostenlos.

Zusammenarbeit mit AUTOonline
 Hinter dem LVM-Automarkt steht die Internet-Plattform AUTOonline, ein Partner, mit dem der LVM seit vielen Jahren zusammenarbeitet. Im Gegensatz zu anderen Portalen können auf AUTOonline nur zertifizierte Händler bieten. So gehen Verkäufer sicher, dass sie nur seriöse Angebote erhält. Und das innerhalb kürzester Zeit: In nur max. 72 Stunden liegt dem Verkäufer ein verbindliches Angebot eines Autohändlers vor. Werden sich beide einig, holt der Händler das Fahrzeug sogar vom Verkäufer ab. Trotz aller Bequemlichkeit hat der Verkäufer alle Vorteile auf seiner Seite: Die Teilnahme am LVM-Automarkt ist nicht bindend. Erzielt er einen besseren Preis, kann er seinen Gebrauchten auch anderweitig veräußern.

Weitere Hilfe garantiert
 Schon ein paar wenige Daten zum Gebrauchtwagen sowie aussagekräftige Fotos genügen und der Autoverkauf über den LVM-Automarkt kann beginnen. Beim Einstellen der Daten ist das LVM-Servicebüro Muster gerne behilflich. Kunden können die Angebote zu ihren Gebrauchten auch direkt in die Agentur schicken lassen, wenn sie selber nicht über einen Internetzugang verfügen. Natürlich kann der Kunde auch direkt mit LVM-Automarkt in Kontakt treten, auf welchem Weg er das Angebot erhält, ist ihm dabei selbst überlassen.

Haben Sie Fragen zum LVM-Automarkt?
 Wir helfen Ihnen gerne!
 LVM-Servicebüro Bublitz und Techentin



Aktuelle Angebote aus

motor

Nr. 35 November

2008

IHR GRATISMAGAZIN

Autohaus Behrend · Siegfried-Marcus-Str. 3 · 17192 Waren (Müritz)
Telefon: 0 39 91/64 39-0



Ford Focus Trend 1.4 I
EZ: 04/05, Benzin, kW: 59, Rot, ABS, elFh, CD, Klima, ESP, ZV, ASR, el. Sp, 3-trg., IPS, beheizb. FS

EUR 9.993,-



Ford Focus Trend Turnier 1.6 I
EZ: 05/05, Benzin, kW: 74, Blau, ABS, elFh, CD, Klima, Alu, ESP, ZV, NSW, Temp, ASR, el. Sp, BC, IPS, Dachreling, Rollo, behzb. Frontscheibe

EUR 11.887,-



Ford Focus FUN-X 1.6 I TDCI
EZ: 02/07, Diesel, kW: 66, Schwarz, ABS, AHK, elFh, CD, Klima, ESP, ASR, el. Sp, Color, 5-trg., IPS, Servo

EUR 12.997,-

Auto-Rose · Franz-Karsten-Str. 1 b · 19071 Brüsewitz
Telefon: 03 88 74/4 10 27



Audi A3 2.0 TDI Ambition
EZ: 03/04, Km: 107000, Diesel, kW: 103, grau metallic, ABS, elFh, Wfsp, ESP, ZV, MwSt ausw, Scheckheft, el. Sp,

EUR 12.950,-



Opel Astra 1.7 DTI Caravan Njoy
EZ: 03/04, Km: 84000, Diesel, kW: 55, Blau metallic, ABS, elFh, Wfsp, Klima, Alu, ZV, MwSt ausw, Scheckheft,

EUR 7.750,-



VW Touran 2.0 TDI Trendline 6 Gang
EZ: 11/04, Km: 79000, Diesel, kW: 103, Blau metallic, ABS, elFh, Wfsp, CD, ZV, MwSt ausw, NSW, Scheckheft, Sitzhgz, Temp, el. Sp, BC,

EUR 13.950,-

Autohaus Schlingmann GmbH · S.-Marcus-Str. 1 · 17192 Waren (Müritz)
Telefon: 0 39 91/66 68 05



Opel Corsa 1.2 Edition
EZ: 03/07, Km: 16840, Benzin, kW: 59, camp. silber, elFh, CD, Klima, el. Sp, 5 trg.

EUR 11.499,-



Opel Astra GTC 1.8 Edition
EZ: 12/05, Km: 26943, Benzin, kW: 92, ultrablau, CD, Klima, ESP, Sitzhgz, Temp, BC, 3 trg.

EUR 12.990,-



Opel Meriva 1.6 Edition Easytronic
EZ: 06/05, Km: 21227, Benzin, kW: 74, aztekengold, AHK, elFh, Klima, Alu, CDMP3

EUR 11.850,-

Rufen Sie an! Ihr Traumauto wartet schon auf Sie!

Oder einfach reinklicken auf www.motor-mv.de, gewünschtes Modell in die Suchmaske geben und alles weitere erfahren. Viel Spaß!

Ihr **FACHMANN** vor Ort

kompetent • leistungsstark • individuell

RK Bestattungshaus in Sternberg
Renate Kühn Geschäftsleiterin
 Pastiner Straße 22 • 19406 Sternberg

☐ Tag & Nacht 0 38 47 / 25 21

Mit einer Bestattungsvorsorge übernehmen Sie Verantwortung für sich selbst und Ihre Angehörigen

Ihr Ansprechpartner in 19412 Brüel: **Fam Schröter** • August-Bebel-Str. 26
Tel. 03 84 83/2 08 06 oder 19406 Sternberg • Pastiner Str. 22

- Anzeige -

Anlegertipp: Bankgeschäfte bei einer Bank bündeln

Wer alle Bankgeschäfte unter einem Dach abwickelt, hat weniger Aufwand und einen besseren Überblick bei Abgeltungsteuer & Co.

Private Altersvorsorge, eine Flut an Anlageprodukten und ab 2009 die Abgeltungsteuer: Die Themen Geldanlage und Vermögensplanung werden immer komplexer. Damit wird auch die Verwaltung der Anlagen aufwändiger und unübersichtlicher. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn man seine Finanzgeschäfte über verschiedene Banken abwickelt.

ken müssen gesammelt und konsolidiert werden. Da kann man als Kunde leicht den Überblick verlieren. Dabei sind diese Informationen sehr wichtig, denn sie werden benötigt, um beispielsweise eine Verlustverrechnung im Rahmen der Einkommensteuererklärung durchführen zu können. Bündelt der Anleger alles unter dem Dach einer Hausbank, kann diese bereits die Verlustverrechnung für ihn erledigen. Die Banken bieten ihren Kunden auch an, die Kirchensteuer direkt an den Fiskus abzuführen – eine zusätzliche Erleichterung bei der Steuererklärung. Der Kunde kann so den eigenen bürokratischen Aufwand auf ein Minimum reduzieren.

Die Abgeltungsteuer kommt: Jetzt Unterdepot eröffnen und Vorteile sichern

Um auch im Hinblick auf die ab 1. Januar 2009 in Kraft tretende Abgeltungsteuer den vollen Überblick über die eigenen Anlagen zu behalten, empfiehlt die Citibank, ein Unterdepot für vor 2009 gekaufte Wertpapiere zu eröffnen. Damit lassen sich abgeltungsteuerpflichtige von abgeltungsteuerfreien Anlagen trennen. Hintergrund: Beim Verkauf von Wertpapieren aus einem Depot wird davon ausgegangen, dass zuerst gekaufte Papiere einer Wertpapierkennnummer (WKN) auch zuerst verkauft werden. Mit der Aufteilung in zwei Depots kann der Anleger selbst entscheiden, ob er die steuerfreien oder die steuerpflichtigen Anteile zuerst verkaufen will. Dies ermöglicht eine bessere Übersicht über die steuerlichen Folgen bei Käufen und Verkäufen.

Die Eröffnung eines Unterdepots ist bei der Citibank und einigen anderen Banken kostenlos. Für Kunden, die sich bis zum 31. Dezember 2008 entscheiden, gibt es bei der Citibank außerdem einen besonderen Bonus: Bei einem Depotübertrag von einer anderen Bank zahlt sie dem Anleger eine Prämie von bis zu 200 Euro.



Anleger können viel Zeit und Nerven sparen

Für alle Anleger, die einen guten Überblick über ihre Bankgeschäfte behalten und zugleich den Aufwand reduzieren wollen, empfiehlt es sich, Depots und Bankdienstleistungen unter einem Dach – bei einer „Hausbank“ – zu bündeln. Je mehr Depots und Geldanlagen ein Anleger bei verschiedenen Banken hat, desto schwieriger wird es für ihn, sie zu verwalten. Denn von jeder einzelnen Bank bekommt er Mitteilungen, z. B. über Gewinne, Verluste und – ab dem kommenden Jahr – die gezahlte Abgeltungsteuer. Diese Informationen der verschiedenen Ban-

REISEBÜRO Karin Blohm
 Kütiner Str. 9 • 19406 Sternberg • Telefon (0 38 47) 3 13 07
 E-Mail: info@reisebuero-karin-blohm.de • www.reisebuero-karin-blohm.de

Tagesfahrten ab Sternberg, Brüel und Crivitz (weitere Angebote auf Anfrage)

29.11.08	Weihnachtsmarkt Hamburg mit Besuch eines Werksverkaufs in der Schokoladenfabrik	25,00 € p. P.
02.12.08	Einkaufsfahrt nach Polen	18,00 € p. P.
03.12.08	Weihnachtsmarkt Rostock	20,00 € p. P.
13.12.08	Weihnachtsmarkt & Shopping in Berlin	30,00 € p. P.
17.12.08	Weihnachtsmarkt Lüneburg mit Fabrikverkauf in der Gummibärfabrik Boizenburg	25,00 € p. P.
31.12.08	Silvesterfahrt nach Ludwigslust, inkl. großem Galabuffet, Getränke und Showprogramm, auch ab Leezen und Umgebung	95,00 € p. P.

Gruppenreisen 2009

Westküste der USA	31.05.09 - 15.06.09 ab/bis Sternberg und Crivitz
Ostpreußenrundfahrt	07.09.09. - 14.09.09 ab/bis Sternberg und Crivitz (Danzig, Kurische Nehrung, Königsberg) mit Bus

Orthopädie-Schuhtechnik
Frank Thiele
 Orthopädie-Schuhmachermeister

Aktionsangebot Monat November

auf alle Schuhe **10 € Rabatt**

(Ab einem Einzelkaufwert von 100 €)

Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 09.00 - 18.00 Uhr, Sa. 09.00 - 12.00 Uhr
 Niklotstr. 38 • 18273 Güstrow • Tel.: 038 43 - 21 17 66

- Anzeige -

Wegweisende Forschung: Helicobacter pylori kann zu Magenkrebs führen

Mit zwei Nobelpreisen wurden sie bereits ausgezeichnet: Forscher, deren Erkenntnisse eine Verbindung zwischen Infektionen mit Bakterien und Viren und der Entstehung von Krebs hergestellt haben. 2008 erhielt der Deutsche Harald zur Hausen den Medizin-Nobelpreis für die Entdeckung des Zusammenhangs zwischen HPV-Viren und Gebärmutterhalskrebs. 2005 ging der Preis an die Australier Robin Warren und Barry Marshall für ihre Entdeckung des Helicobacter pylori. Der so genannte „Magenteufel“ kann zu schweren Entzündungen und in der Folge zu Magen- und Zwölffingerdarmgeschwüren führen. Auch die Entstehung von Magenkrebs wird mit ihm in Verbindung gebracht. Erste Anzeichen für eine Infektion sind Oberbauchschmerzen, Druck- und Völlegefühl oder Übelkeit. Gerade in der Vorweihnachtszeit – mit Schlemmereien von der Martinsgans bis zu den Lebkuchen – kann man sich nicht immer sicher sein, was die Ursache für Magenschmerzen ist. Dauern die Probleme länger als drei Wochen an, sollte man auf jeden Fall einen Arzt aufsuchen. Zur Bekämpfung des Helicobacter pylori ist die sieben-tägige französische Tripeltherapie Standard, die aus einem Säurehemmer und zwei Antibiotika besteht. Nach nur einer Woche ist der Keim in mehr als 90 Prozent der Fälle besiegt. Weitere Informationen zu Magen-erkrankungen und zum Helicobacter pylori gibt es im Internet auf www.magenerkrankungen.de



**Neues Programm
inkl. Belfast**

Giants Causeway

Erleben Sie den Norden Irlands



Entdecken Sie die atemberaubend schöne Landschaft des Nordens von Irland mit rauen Klippen, weiten Stränden, sanften Hügeln sowie unzähligen Flüssen und Seen. Ein Höhepunkt ist der Besuch der Stadt Belfast, zugleich Hauptstadt Nordirlands. Lernen Sie die herzlichen und liebenswerten Inselbewohner und ihre Gastfreundlichkeit kennen. Erleben Sie den grünen Teil der Insel hautnah!

Reiseverlauf

- 1. Tag - Anreise:** Nach Ankunft in Dublin Transfer zu Ihrem Hotel in der Umgebung von Dublin.
- 2. Tag - Dublin:** Vormittags Panorama-Stadtrundfahrt in Dublin und Besuch der Old Jameson Whiskey Destillerie. Anschließend Zeit zur freien Verfügung.

3. Tag - Dublin - Belfast (ca. 170 km): Fahrt in den Norden durch das Boynetal zur Ruine Monasterboice. Fortsetzung der Reise nach Belfast, der Hauptstadt Nordirlands und Panorama-Stadtrundfahrt vorbei am Rathaus, der Grand Opera und dem Albert Memorial Clock Tower. Übernachtung in der Region Belfast.

4. Tag - Belfast - County Derry - Region Letterkenny (ca. 210 km): Fahrt entlang der Küstenstraße nach Ballycastle. Von hier weiter zum Giant's Causeway. Dieser Ort gehört mit mehr als 40.000 Basaltsäulen nahe am Meer zum UNESCO Weltkulturerbe. Fotostopp beim Dunluce Castle, einer Ruine, die auf einer steil abfallenden Landzunge gelegen ist. Derry, auch Londonderry genannt, erkunden Sie während einer Panorama-Stadtrundfahrt. Übernachtung in der Region Letterkenny.

5. Tag - Region Letterkenny - County Donegal (ca. 190 km): Lassen Sie sich von der Schönheit der Halbinsel Inishowen, die fast vollständig vom Wasser umgeben ist, verzaubern. Die Insel ist reich an historischen Sehenswürdigkeiten, u.a. Burgen und Schlösser. Den nördlichsten Punkt der Halbinsel erreichen Sie in Malin Head. Übernachtung in der Region Donegal.

6. Tag - County Donegal - County Dublin (ca. 230 km): Im Ort Belleek, bekannt für seine Töpferei, besuchen Sie die Belleek Pottery. Entlang des Lough Erne, einem der

899,-

ab € pro Person

- ✓ 7-tägig
- ✓ Mittelklassehotels
- ✓ Inkl. Halbpension

schönsten Seen, erreichen Sie Dublin. Übernachtung in der Umgebung von Dublin.
7. Tag - Abreise: Transfer zum Flughafen und Rückflug.

Hinweis: Aus organisatorischen Gründen kann die Reise auch in umgekehrter Reihenfolge durchgeführt werden.

Inklusivleistungen

- Linienflug mit Aer Lingus (oder gleichwertig) nach Dublin und zurück in der Economy Class (Verpflegung an Bord gegen Gebühr)
- Flughafensteuern und Sicherheitsgebühren
- Zug zum Flug 2. Klasse inkl. ICE-Nutzung
- Transfer Flughafen - Hotel - Flughafen
- Rundreisefahrten im modernen Reisebus gemäß Reiseverlauf
- 6 Übernachtungen in Mittelklassehotels (Landeskat.) mit Restaurant und Bar
- Unterbringung im Doppelzimmer mit Bad oder Dusche/WC
- Halbpension
- Ausflüge und Eintrittsgelder gemäß Reiseverlauf
- Deutschsprachige Reiseleitung vor Ort
- Reisepreissicherungsschein

Wunschleistung pro Person

- Einzelzimmerzuschlag € 199,-



Belfast - Rathaus

Termine und Preise 2009 pro Person in €		Reise-Code: RWI011
Abflughafen (Flughafenzuschlag)		Berlin-Sch. (0,-) Düsseldorf (30,-) Frankfurt (30,-) München (50,-)
Termine	Preise	
05.03., 12.03., 19.03.	899,-	
02.04., 16.04., 30.04., 01.10.	949,-	
14.05., 28.05., 11.06.	999,-	
25.06., 23.07., 20.08., 03.09.	1.029,-	
Direkt gebucht - Direkt gespart		



Veranstalter: Berge & Meer Touristik GmbH, 56578 Rengsdorf. Änderungen vorbehalten, maßgeblich ist die Reisebestätigung.

Buchungshotline: 0 180 5/67 10 18

Wir sind täglich von 8.00-22.00 Uhr für Sie da! · Kennziffer: 121/200 (bitte bei Buchung angeben)

€ 0,14/Min. aus dem deutschen Festnetz, abweichende Mobilfunknetzpreise möglich

Ihr **FACHMANN** *von Ort*

kompetent • leistungsstark • individuell

Bei uns werden Sie fachgerecht und kompetent beraten!

DIAKONIEWERK IM NÖRDLICHEN MECKLENBURG
GEMEINNÜTZIGE GMBH
 Geschäftsstelle: Am Wasserturm 4 _ 23936 Grevesmühlen
 Tel. (0 38 81) 78 59 - 0 _ Fax (0 38 81) 78 59 46

Miteinander reden ist der Anfang aller Hilfe!

<p>Wir sind für Sie da:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ambulante Alten - und Krankenpflege - Familienpflege - hauswirtschaftliche Versorgung - Vermittlung seelsorgerlicher Begleitung - Vermittlung von Mahlzeitendienst - Verleih von Pflegehilfsmitteln - Beratungsdienst 	<p>Sie erreichen uns: Diakonie - Sozialstation Sternberg Güstrower Chaussee 5</p> <p>19406 Sternberg</p> <p>Tel/ Fax 0 38 47 / 31 20 62</p>
--	---

Sparkasse Parchim-Lübz ImmobilienService

**Sie wollen Ihr Haus verkaufen?
 Nutzen Sie unsere Erfahrungen.
 Wir vermitteln Ihnen Käufer!**

Britt Schulz, Tel.: 0 38 71-42 14 88 14

In Vertretung der **LBS** Immobilien GmbH

-Anzeige-

Schnelles Internet über das Fernsehkabel – besser als DSL

Mit Hilfe des TV-Kabels im Internet surfen, wird immer beliebter: Bereits 1,35 Mio. Kunden nutzen einen Internetzugang über das Fernsehkabel. Aktuell können über 22 Millionen deutsche Haushalte mit schnellem Internet über das TV-Kabel versorgt werden.

Fachzeitschriften heben das gute Preis-Leistungs-Verhältnis dieser Produkte hervor. Außerdem empfehlen bekannte Vergleichsportale wie verivox.de und teltarif.de die Internetangebote der Kabelnetzbetreiber. Viele Kunden erhalten so erstmals Zugang zu schnellem Internet oder eine Alternative zum DSL-Angebot von Telekom & Co.

Der Vergleich zwischen TV-Kabel und Telefonkabel (DSL) zeigt eine klare technische Überlegenheit des Fernsehkabels. Die Bandbreite der Internetanschlüsse über das TV-Kabel ist allein für das Surfen im Internet reserviert und muss nicht wie bei DSL auch noch für den Empfang von Internetfernsehen aufgewendet werden. Zudem ist die gebuchte Bandbreite im Fernsehkabel für jeden Haushalt verfügbar, der an ein für Internet und Telefon aufgerüstetes Kabelnetz angeschlossen ist. Bei DSL sieht das ganz anders aus: Je weiter der Kunde von der letzten Vermittlungsstelle (DSLAM) entfernt wohnt, desto geringer wird die Bandbreite, die dem Kunden für seine Internetanwendungen zur Verfügung steht. Im Klartext: Auch wenn der Kunde 16 Mbit/s Geschwindigkeit bei einem DSL-Provider gebucht hat, kann es durchaus sein, dass er aus geographisch-technischen Gründen nicht mehr als 4 Mbit/s an seiner Adresse empfängt. Bis vor wenigen Jahren beherrschten die DSL-Anbieter den deutschen Markt für schnelles Internet nach Belieben.

Aber jetzt bieten die Kabelnetzbetreiber über das Fernsehkabel eine echte Alternative zu DSL. Mittlerweile hat sich das TV-Kabel als günstige und zuverlässige Zugangsmöglichkeit ins Internet etabliert. www.kabeldeutschland.de

Maximale Bandbreite TV-Kabel vs. DSL

Medium	Bandbreite (MHz)
TV-Kabel	862
DSL	20

Quelle: „Zukunft der TV-Übertragung“, Studie Golemmedia GmbH, August 2007

ACHTUNG! Anzeigenschluss

für Ihre Weihnachtsgrüße ist der
04.12.2008

Ihre Weihnachtsanzeigen und -grüße nehme ich gerne entgegen und berate Sie kompetent.

Auch für Ihre Branche habe ich die passende Weihnachtsanzeige.

Mario Winter
Tel. 01 71/9 71 57 38

VERLAG WITTICH

STEWO
S T E R N B E R G E R
 W O H N U N G S B A U G E S E L L S C H A F T m b H

19406 Sternberg
 Finkenkamp 5
 Tel. 0 38 47 / 4 30 70

ZU VERMIETEN:

- **Sternberg - Karl-Marx-Str. 1**
 3-R.-Whg., Wfl. 60,44 m², 3. OG links, vollsaniert, Balkon **Nettokaltmiete 265,00 €**
- **Brüel - Am Mühlberg 13**
 4-R.-Whg., Wfl. 78,53 m², EG links, Fernwärme, Bad gefliest, Balkon **Nettokaltmiete 315,00 €**

**Nähere Info's unter: (03847) 4 30 71 07
 Frau Haase**

Ihr Fachmann für Sie vor Ort!

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Neueröffnung am 12.12.

Große Straße 15 in Crivitz

Angelspezi:

Fachgeschäfte für Angelsport

Ihr Spezialist am Wasser

Bodo Karalus

Große Straße 15 · 19089 Crivitz · Tel.: 01 74/7 35 72 96

GARAGENTOR-AKTION

nur bis 12.12.2008

gedämmtes
Sektionaltor
mit elektrischem
Torantrieb

ab **999,-€**
statt **1412,-€** UVP* Sie sparen **413,-€**

* Unverbindliche Preisempfehlung
des Herstellers (ohne Montage)

mehr Sicherheit

mehr Energieersparnis

Farbe: Weiß, 2 Motive, 6 Abmessungen

www.siebau-tore.de

SIEBAU
novoterm group



Volkmann

Fenster, Türen,
Rollläden & Markisen

Mecklenburgring 10, 19406 Sternberg
Tel./Fax: 0 38 47/31 16 64, Mobil: 0172 3040842
volkmann-fenster-tueren@t-online.de

Willkommen im

Wirtshaus  Uhlenhorst
& Café

19406 Borkow · Hauptstraße 7 A · Tel. 03 84 85/2 00 55

Jetzt neu bei uns das Nachmittags-Café

Wir haben täglich für Sie durchgehend geöffnet
und bieten Ihnen hausgebackenen Kuchen
und Gebäck, Eis sowie verschiedene
Kaffee's und Teesorten.

Natürlich steht Ihnen jederzeit
auch unsere komplette Menükarte zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Öffnungszeiten: tägl. ab 11.30 Uhr
Dienstag - Ruhetag

Lack- und Beulendoktor

Lackreparaturen-Lackierarbeiten



Parchimer Chaussee 5
19406 Sternberg (direkt neben Oil-Tanke)

Tel. 0 15 22/92 19 220
Inh. M. Stoll



Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 8.00 - 17.00 Uhr · Sa. nach Vereinbarung

• **Reparaturlackierungen aller Fabrikate und individuelle Farbwünsche oder Muster**

Also keine Angst mehr vor Beulen und Kratzer

Wir helfen schnell und zuverlässig!